

Sonnabends, den 27. Julii, 1765.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unser allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



30.

Wochentlich Stettinische
Frag u. Anzeigungs Nachrichten.

Worans zu sehen :

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo
Gelder anzuleihen, und was dergleicher mehr ist; Wie auch die Laren, zu Stettin und Schwienemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle; und Getreide-Preise von Vorp-
und Hinterpommern.

I. A V E R T I S S E M E N T.

EDICT UND REGLEMENT

der Königl.ichen Giro- und Lehn-Banco zu Berlin. De Dato Berlin, den 17ten Junii 1765.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des Heil-
igen Römischen Reichs Ketz-Kammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von
Schlesien; Souverainer Prinz von Branien, Neuchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft
Glag; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt,
Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern,
Ruppin,

Kauplin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Hüben und Leezdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Büsum, Arlay und Dreda ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hiernit zu wissen; daß, nachdem Wir nach Schließung des, Unseren Waffen so rühmlichen, als Unseren Unterthanen so vortheilhaften letzteren Friedens, sogleich, alle mögliche Sorgfalt angewandt haben, das einländische sowohl, als das auswärtige Commercium in Flor zu bringen und so viel möglich zu erweitern, zumal da der Krieg, welcher Uns die Vertheidigung Unserer Rechte abgenöthiget, den Auf- und Fortgang desselben nicht wenig gehindert hatte. Und wie Unsere Bemühungen beständig dahin gerichtet gewesen, gute Waasregeln zu diesem Entzweck zu ergreifen, und alle Hindernisse, welche Unseren heilsamen Absichten entgegen seyn möchten, aus dem Wege zu räumen; So haben Wir hierbei überzeugend eingesehen, daß die Errichtung einer Banque in Unseren Staaten das fürnehmste und einzige Mittel wäre, durch den bestreften Umlauf der Gelder, in allen Wechsel- und Handlungsgeeschäften das Commercium Unserer Staaten blühend zu machen, und in der Folge zu erweitern.

Da Wir also die Verschaffenheit und Vortheile der in Europa sich befindenden Banquen genau überleget; so schien Uns zwar anfänglich eine Rent- und Handlungs-Banque die bequämste zu seyn, Unsere Absichten zu erreichen, fürnehmlich, da selbige mit sicheren Zweigen eines vortheilhaften Commercii verbunden werden sollte, zu welchem Ende Wir denn im verwichenen Jahre unter dem 2ten und 1sten November vorläufige Verfügungen an das Publicum haben ergehen lassen.

Wir haben auch Ursache Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit und den Eifer verschiedener Particuliers, und besonders Unseres Adels zu bezeigen, welche vermittelst ihrer Subscriptionen zur Formirung eines hinlänglichen Fonds, alles möglich beizutragen, willig und bereit gewesen. Allein da verschiedene Unserer Kaufleute, welche einigen alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, sie mögen gegründet seyn oder nicht, noch zu sehr anhängen, und ohne Unterschied sich für allem fürchten, was nicht schlechterdings damit übereinstimmt, oder ihre Denkartart und Begriffe gemäß ist, Uns in Unterthänigkeit vorstellen lassen, welchergestalt sie zwar obgedachten ersten, auf Unseren hohen Befehl entworfenen Banque-Plan für nützlich und vortheilhaft hielten, dennoch aber ohne Nachtheil ihrer Geschäfte, aus ihrem jetzigen Handel keine ansehnliche Summen zu dessen Ausführung anwenden könnten; da man Uns dann endlich auch zu erwegen gegeben, daß nichts das Commercium in Unseren Staaten mehr empor bringen würde, als wenn Wir selbiges mit Unseren eigenen Mitteln unterführen, und beförderten;

So haben Wir nach reifer Ueberlegung und aus einer wahren väterlichen Fürsorge für die Wohlthat Unserer Unterthanen, diesen heilsamen Antrag genehmiget, und Uns in Unseren Bemühungen für die Ausbreitung und Aufnahme des Commercii, ingleich nach den Begriffen und der Denkartart Unserer commercirenden Unterthanen richten wollen.

Nachdem Wir also die wissigen Einrichtungen und Befehle dreier Banquen zu London, Amsterdam und Hamburg genau unterrichten lassen, und dasjenige, welches Uns der Verschaffenheit Unserer Staaten, der Natur Unseres Commercii, und der Lage derer Provinzen am zuträglichsten geschienen, beibehalten, und Uns nach Verschaffenheit derer Umstände, vermittelst einiger Veränderungen zugeeignet; so haben Wir daraus den Plan einer wohl eingerichteten Wirtels oder Giro-Banque entworfen, und selbige zu mehrerer Vortheil des Commercii, mit einer Disconto- und Lehn-Banque nach Waasgabe des hierunter folgenden Reglements verbunden.

Escessiren demnach bey so bewandten Umständen, die in Ansehung des erst entworfenen Banque-Plans vorgesehene Waasregeln; Wir wollen aber, an dessen Statt, und befehlen durch gegenwärtiges unüberänderliches Edict, daß diese Giro-Banque mit der damit verbundenen Disconto- und Lehn-Banque den ersten Julii dieses Jahres, in Unserer Stadt Berlin eröffnet, und hernachmals baldmöglichst auf selbigem Fuß in Preußen, Schlesien und Westphalen errichtet werden solle.

Wir verordnen und befehlen hiernächst weiter, daß vorangezeigte Banquen, nebst den dazu gehörigen Disconto- und Lehn-Banquen, sowohl diejenigen, die zu gleicher Zeit errichtet sind, als auch die, welche Wir noch in der Folge in den fürnehmlichen Städten Unserer Provinzen einführen möchten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen, und an demselben Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit dieser Banque und der darin eingelegten Gelder, haben Wir Kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolger auf's Bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person. Was aber die Herrschafften der, zur Disconto- und Lehn-Banque erforderlichen Fonds anbelangt; so haben Wir lediglich in der Absicht, das Beste Unserer Unterthanen mit Nachdruck zu besördern, den Entschluß gefasset, ein Capital von acht Millionen Thaler aus Unserem Schatz zu nehmen, und diese Gelder in angezeigten Disconto- und Lehn-Banquen rollieren zu lassen. Wir hoffen durch dieses Mittel und bey den sehr mäßigen Interessenten, den Umlauf der Gelder merklich zu vermehren und zu erleichtern, den Gleis Unserer Unterthanen aufzumuntern, und endlich dadurch von übermäßigen und unersöhnten Wucher zu verhindern, welcher

bisher,

bisher, der schwarzen Geseke angeachtet, sich in aller Art von Handel eingeschlichen, und sowohl Unsern Adel, als übrige Unterthanen, welche bares Geld benöthiget gewesen, in einem grausamen und unerträglichem Nothe gehalten, und auf das empfindlichste gedruckt und erschöpft hat. Alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung der Banquen, und der davon abhängenden Disconto- und Lehn-Banquen, sollen aus Unsern eigenen Mitteln bestritten werden. Wir behalten Uns daher lediglich und allein vor, von dem innerlichen Zustande der Banquen, und der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen, nach Unserm hohen Gefallen und Belieben, Wissenschaft einzuziehen, deswegen Wir selbige von allen und jedem Derartermigen hierdurch unabhängig erklären, so daß keines unter ihnen, es führe, welchen Namen es immer wolle, weder mittelbar, noch unmittelbar, mit bemeldeten Errichtungen das mindeste zu thun haben soll. Wir erklären übrigens zum Directorio der Banco, und den damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen zu Berlin, Unsern Bernwardskalk und würdlichen Geheimen Staats- und dirigirenden Minister, den Reichsgrafen von Reuß, als Präsidenten des ganzen Banco-WeSENS, den Kaufmann Johann Julius Tansjen zum ersten Directore, den Kaufmann George Detlef Friederich Koes zum Directore der Lombarde, den Kaufmann Nicolas Heinrich Willmann zum Directore des Calla-Comptoirs, den Carl Philipp César zum Directore des Disconto-Comptoirs.

Es ist schließlich Unsere hohe und ernstbaste Willkürmeinung, daß die Verordnungen, Geseke und Reglements, welche in denen 47. diesem Edicte beigefügten Articlen begriffen sind, nach ihrer Form und Inhalt durchaus, ohne Ausnahme und ohne die geringste Verästelung des Sinnes befolget werden sollen; deswegen Gebieten Wir Unserm Generalsiscal und sämtlichen, ihm subordinirten Hof- und Kammerischen, alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuwenden, damit Unser höchster Wille erfüllet und auf das genaueste befolget werde.

R E G L E M E N T

der Königlichen Giro- und Lehn-Banco zu Berlin.

Articulus 1.

Alle Bücher dieser Banco sollen in Pfunden, deren jedes 30 Groschen enthält, geführt werden. Der immerwährende Bestandtheil eines solchen Banco Pfundes, soll 25 pro Cent mehrern Werth enthalten, als Unsere Friedrichs d'or, welche zu 21 Karat 9 Gran ausgemünzet sind, und deren 37 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco, unverändertlich einen Friedrichs d'or ausmachen.

Art. 2. Es sollen auch die Bücher und Rechnungen aller Unserer Königlichen Casen, Departements, Steuern, Zölle, Accise, ic. künftig allezeit in Banco-Pfunden gehalten werden; desgleichen wollen Wir, daß alle in Unserer Stadt Berlin ansässige Kaufleute die gesammten großen und kleinen Bücher, worin sie ihre Handlung beschreiben, von dem 1sten Januarii künftigen 1766ten Jahres an, oder auf die nächste Zeit von nun an, wenn die jährlichen Bilanzen gegeben und neue Bücher und Rechnungen angefangen werden, ebenfalls in Banco-Pfunden führen sollen.

Art. 3. Alle Wechselbriefe, die über 100 Rthlr. sind und von Unsern Unterthanen oder Einwohnern der Stadt Berlin, an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen auf einen Fremden gezogen, und ausgefisset werden, sollen sämtlich, nach dem Englischen Gebrauch, in Banco-Pfunden lauten, und von dem Tage der Eröffnung Unser Banco zu Berlin an, durch Unsere Banco bezahlet werden. Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Verlauf des oder der Wechselbriefe ausmacht, die er auf andere Weise verfaßt, und außer Unserer Banco bezahlet hat. Von diesen Straf geldern, soll die Hälfte dem Angerber anheim fallen, und die andere Hälfte also vertheilet werden, wie am Ende dieses Reglements wird angezeigt werden.

Art. 4. Alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Orten, wo Wir keine Banco etablirt haben, sollen ihre Wechselbriefe auf diejenigen Orter domicilliren, oder bezahlen lassen, wo Wir Unsere Banco etabliren werden.

Art. 5. Es sollen auch alle Wechselbriefe, welche von aussen, auf Unsere Unterthanen oder Einwohner gezogen werden, nach dem Englischen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banco bezahlt werden; und wenn sich der Fall ereignete, daß dem ungeachtet einige Tratten in irgend einer andern Münze lauteten; so soll dennoch, wenn sich die Summa solcher Wechsel über 100 Rthlr. erstrecket, der Acceptant dergleichen Wechsel nach der Differenz des Tags, durch Unsere Banco bezahlen.

Art. 6. Aller und jeder Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungscontracte, und daher entspringende Anleihen, Zinsen, Assicurangen, Actien, Assignationes, ic. überhaupt alle und jede Handlungsinstrumente, worin ein Werth oder Valuta bestimmt ist, sollen in Banco-Pfunden fiscaliret seyn, und durch Unsere Banco bezahlet werden: Solchergestalt gebieten Wir Kraft Unserer Königlichen Gewalt, allen Notariis und Mäcltern in Berlin, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungscontracte, damit verknüpfte Anleihen, Zinsen, Assicurangen, Actien, Assignationes, ic. anders, als in Banco-Pfunden, zu schließn oder festzusetzen,

zusehen, bey Verlust ihrer Bedienungen, und Unserer Abtundung. Was aber den Kauf und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien anlangt, lassen Wir es jedermann frey, solche gleichfalls in Banco-Pfunden oder aber in baarem Gelde zu verrichten. Ungleiches lassen Wir Unserem Adel und Militärpersonen die Freyheit, ihre Zahlungen, nach ihrem eigenen Belieben, in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunde gezeichnete Stipulation, nach der Differenz des Lagio zu reduciren, in soweit einer von Adel mit dem andern, und eine Militärperson mit der andern Verzehrer hat, als bey Vermietthungen ihrer Landgüter, Verkauf ihrer Producten, Vermietthungen ihrer Häuser, bey andern gerichtlichen und außer gerichtlichen Transactionen. Wenn aber sich eben diese adeliche und Militärpersonen mit anderweitigen Dingen, die zum Commercio gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings dieken Unserem Banco-Reglement unterwerffen.

Art. 7. Was Unsere Accisen, Impositionen, Zölle und Steuern anlangt: so soll es jedweden frey stehen, welche in baarem Gelde oder durch Unsere Banco, ohne den geringsten Zwang zu bezahlen.

Art. 8. Wenn jemand Banco-Geld auf sein Folium haben will: so muß er Friderichs d'or oder grob courantes Silbergeld an die Cassa unserer Banco liefern, und sich um den Cours zwischen der Silbermünze und der Friderichs d'or vergleichen: alsdenn wird das gelieferte Capital nach Ausgebung des ersten Articals, in Banco-Pfunde reducirt, und dem Einbringer darüber von dem Generalcassier ein Empfangsschein erteilt, womit er sich bey dem Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres giebt, um ihm ein Folium zu geben, und so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Cassa gebracht hat. Man wird auch können Banco-Geld auf sein Folium kriegen, vermittelst der Lehn-Banco, welche aus dem Disconto-Comptoir und dem grossen Lombard bestehet, wie die folgenden Articuls mit mehreren zeigen werden.

Art. 9. Wer einiges Capital in baarem Gelde, in die Cassa Unserer Banco gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder ganz wieder heraus zu holen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber sein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kan diß ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banco holen.

Art. 10. Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorsehenden Articul, baares Geld aus der Cassa holen will, muß die denen Buchhaltern des Giro-Comptoirs einzureichende Assignation an sich selbst per Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem Generalcassier gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summa, nach Abzug von ein viertel pro Cent auszahlen wird.

Art. 11. Wenn jemand etwas auf sein Folium in die Banco empfangen hat: so kan er nicht eher, als den folgenden Tag darauf, darüber disponiren.

Art. 12. Das Giro-Comptoir Unserer Banco wird, außer den Sonn- und Festtagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöffnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen und aufnehmen lassen kan, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis 11 Uhr aber kan jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen: nach dieser Zeit aber bis höchstens 1 Uhr sind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Assignationes anzunehmen: es sey dann, daß man ihnen für jeden Posten 2 Gr. bezahle.

Art. 13. Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der angezeigten Zeit in dem Giro-Comptoir persönlich erscheinen, und denen Buchhaltern eine in behörriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme besizigen an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summa doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum deutlich angezeigt, auch endlich sein Vor- und Zunahme unken wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinn Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rthlr. erlegen. Auch soll jede Banco-Assignation nicht mehr, als einen Posten in sich fassen. Bey Compagniehandlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art. 14. Da es sich fügen möchte, daß jemand etwa nicht persönlich in dem Giro-Comptoir erscheinen könnte, oder wolte: so kan solcher einen andern statt seiner durch eine von dem Directorio signirte Vollmacht constituiren, durch jedesmalige Vorweisung dieser Vollmacht an den Buchhalter, über sein Vermögen in der Banco zu disponiren. Für solche Vollmacht soll er jährlich zum Nutzen Unserer Banco einen Friderichs d'or bezahlen.

Art. 15. Wenn jemand, der auf vorsehriebene Art keinen constituiret hat, statt seiner etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kan er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann Unsern Banco-Recht zustenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Recht 6 Gr. für jede Assignation bezahlt werden sollen.

Art. 16. Wenn jemand von seinem Folio mehr abschreiben lassen will, als er darauf zu gute hat, so soll er sein Versehen mit einer Geldbuße von drey pro Cent von der auf der Assignation stipulirten Summe bezahlen.

Art. 17. Wir erlauben denen in Berlin ansässigen Ubelichen und Militärpersonen, dann auch denen daselbst wohnenden Wittwen und majerernen Jungfern, keinesweges aber einem außer Berlin wohnenden, noch vielweniger einen Fremden ein Fohium in Unserer Banco zu haben.

Art. 18. Alle diejenigen, welche ein Fohium in der Banco nehmen, sollen für die ersten Unkosten Unserer Banco ein für allemal Funzig Rthlr. in der Folge aber, für jedes Fohium, so aus 20 Pfosten bestehen soll, jährlich Fünf Rthlr. bezahlen, und wird man, so bald ein neues Fohium angefangen wird, solches für ein volles rechnen.

Art. 19. Wir verbieten bey Unserer Königl. Ungnade, allen und jeden nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Fohium zu gute habe; auch soll niemand von denen Banco-Schreibern sich unterfehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienung, und bey denen Strafen, die Mordendeige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey Antrittung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie, als Bediente der Banco, unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 20. Alle Gelder in Unserer Banco, sollen nicht können mit Arrest belegt werden. Wenn aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo denen sämtlichen Creditoren zum Besten auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 21. Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, haben Wir auch resoloiret, bey dieser Giro-Banco, eine Lehn-Banco, anzulegen, welche aus einer Disconto-Cassa und grossen Lombard bestehen soll. Diese wollen Wir aus Unjern eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banco auch dirigiren lassen.

Art. 22. Diese beyden Comptoirs der Lehn-Banco, sollen außer Sonn- und Festtagen, täglich von 9 Uhr Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. 23. In dem Disconto-Comptoir wird man allerley Wechselbriefe, Assignationes, Obligationes, und alle auf eine gewisse Zeit determinirte sichere Pappiere, discountiren, auch auf Actien von Handlungscampagnien, Connoissemens mit Affeurancer-Policee begleitet, und alle undeterminirte sichere Pappiere, Gelder verschiffen, eines sowohl, wie das andere, für 1 viertheil pro Cent per Monat Zinsen.

Art. 24. Man wird bey dem Disconto-Comptoir keine andere als acceptirte, und wenigstens mit einem guten Endossement versehene Wechselbriefe discountiren, und die Actien, Connoissemens zc. sollen mit der bündigsten Caution versehen seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß alle dergleichen Pappiere und Wechsel ganz solide und gegen alle Einwendungen gesichert sind.

Art. 25. Weil dem Disconto-Comptoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey denen zu discountiren, den Wechslern, oder determinirten Pappieren gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur bey dem Discountiren bis auf 1 viertel Monath rechnen, solchergestalt, daß, wenn der Verfalltag, inclusive der Respect-Tage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monats überschritte; so soll dieier eine Tag gleich wieder, um als 1 viertel Monat gerechnet werden.

Art. 26. Auf Obligationes, Compagnieacten, Connoissemens, oder andere undeterminirte Pappiere, desgleichen auf Souvelen, Gold und Silber, wird man nicht länger als auf 6 Monate Gelder verschiffen; doch kann der Verpfänder, nach Verlauf dieser 6 Monate und Bezahlung der Zinsen, die Zeit, für eine Umschreibungsgebühr, an die Buchhalter von 1 Rthlr. für jeden Pfosten prolongiren.

Art. 27. Wir wollen ferner durch das Disconto-Comptoir Unserer Lehn-Banco bis auf 6 Monats, und weniger Zeit zu 1 sechsstel pro Cent per Monat Zinsgelder anleihen.

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt, per jede Mark fein

Ein hundert und funfzig Pfund Banco.

do — — — 16 à 21 Karat Gehalt per jede Mark fein

Ein hundert acht und vierzig Pfund Banco.

Auf Gold von geringerm Gehalt, per jede Mark fein

Ein hundert und vierzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen } a zwey und zwanzig Karat.

Guinees } a drey und zwanzig Karat 6 Grän.

Souverains } a ein und zwanzig Karat 7 Grän.

Alle Speciesducaten, ausgenommen die Türkischen und Russischen, } a ein und zwanzig — — —

Louis neuf oder Schild-Louis d'or } a ein und zwanzig — — —

alte Louis d'or } a ein und zwanzig — — —

Braunschweigische 3 Thlr. Stücke } a ein und zwanzig — — —

Auf Silber Barren

Von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fe n, — neun Pfund —	14 Groschen.
6 — 12 — — — — — acht drey vierel Pfund —	—
Von geringerm Gehalte — — — — — acht Pfund —	—

Der Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgendermassen bestimmen

Feine 2 Drittelsstücke 4	Funfzehn Loth	15 Grän.
Speeisthaler	Wierzehn	2 —
Reichthaler auf den alten Fuß	Wierzehn	—
Ordinaire alte 2 Drittelsstücke	Eiß	17 —
Wästers	Wierzehn	9 —
Französische Laubthaler	Wierzehn	9 —
Alte Louis blanc	Wierzehn	11 —

Art. 28. Wer nun dergleichen unbestimmte Papiere, Gold, Silber &c. bey Unserer Lehn-Banco versehen will, dem wird man, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Receptisse ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wenn er die veresteten Pfänder auslöset.

Art. 29. Würde jemand sich nach Verlauf der stipulirten längsten Zeit von 6 Monat nicht zur Einlösung seines veresteten Pfandes melden, so wird man höchstens noch drey Monate warten, nach deren Verstrichung aber sich auf alle Art und Weise, durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Interesse und Untkosten bezahlt machen.

Art. 30. Unter diesen vorgemeldeten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige durch ihre Commissionairs, in Unserer Stadt Berlin, dieser Unserer Lehn-Banco, bedienen, und sich desfalls im Disconto-Comptoir melden.

Art. 31. Eine dergleichen Lehn-Banco und Disconto-Comptoir werden Wir auch zur Bequemlichkeit und Vortheil des Commerciis Unserer Staaten zu Königsberg in Preussen, zu Breslau in Schlesien, ingleichen auch in einem Ort Unserer Westphälischen Provinzen errichten.

Art. 32. Ferner werden Wir bey der Lehn-Banco, ausser diesen Disconto-Comptoirs in allen commercirenden Plätzen Unserer Staaten große und kleine Lombards zur Verpfändung von Metallen, Juwelien, und anderer unverderblichen Waaren, anlegen.

Art. 33. Ein dergleichen großer Lombard zu Berlin, soll gleich bey Errichtung Unserer Banco daselbst anfangen, Gelder auf unverderbliche Waaren auszuliehen, zu 1 Drittel pro Cent per Monat Zinsen, jedoch wird man unter dem Werth von 500 Pfund Banco und kürzern Zeit als einen Monat, nichts annehmen.

Art. 34. Man wird dem Verpfänder bey Versetzung des Pfandes, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Receptisse ertheilen, welches er schuldig ist, bey Einlösung seines Pfandes an das Comptoir des Lombards wieder einzuliefern.

Art. 35. Auf einen längern Termin, als 6 Monate, wird der Lombard keine Gelder ausleihen, nach Verlauf dieser Zeit soll jeder Verpfänder sich an dem Comptoir des Lombards melden, und entweder, nachdem er die Zinsen bezahlt, sein Pfand einlösen, oder auch die Zeit prolongiren, und die Umschreibungsgebühr mit 1 Rthlr. für jeden Posten an die Buchhalter erlegen.

Art. 36. Würde sich aber ein Verpfänder nach Verlauf der bestimmten 6 Monate nicht melden, so wird man höchstens noch 3 Monate warten, aldemn aber sich durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Zinsen und Untkosten bezahlt machen.

Art. 37. Wenn jemand um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombard-Comptoir erscheinen will, so fan er sich dazu der geschwornen Mäcker bedienen, die Wir bey Errichtung Unserer Banco ernennen werden.

Art. 38. Die großen Lombards, die Wir in allen Unsern commercirenden Städten errichten werden, wovon Wir jedoch die Städte in Preussen, Schlesien und Westphalen, welche von denen dortigen Banquiers abhängen werden, ausnehmen sollen die Geetze und Regeln Unsers großen Lombards zu Berlin aufs genaueste beobachten, und den Verpfändern, die vorzuschickende Gelder in Wechselbriefen à vier Tage Sicht, auf die zc. Spitzberger und Baum, und Friederich Wilhelm Schöne, welche Wir zu Unseren Banquiers hierdurch ernennen, bezahlet.

Art. 39. Zum Behuf Unserer Unterthanen wollen Wir auch in allen Orten Unserer Staaten kleine Leihhäuser errichten, welche auf unveränderliche Pfänder am Werthe von 1 bis 500 Rthlr. Courant, zu nachbenannten Sätzen, Gelder ausleihen, nemlich

Von 1 bis 10 Rthlr. ohne einige Zinsen,
Von 11 bis 100 Rthlr. 1 Drittel pro Cent per Monat,
Von 101 bis 500 Rthlr. 1 halb pro Cent per Monat,

Auf längere Zeit aber, als zwey Monate, und längere, als 12 Monate, wird man nichts aussetzen, und was die Einlösung der Pfänder betrifft, sollen dieselbigen Gesetze, die Wir bey dem grossen Lombard ertheilet haben, beobachtet werden.

Art. 40. Wir verbieten aufs schärfste, denen Directeurs, Buchhaltern, Cassirern und allen Officianten Unserer Banco überhaupt, irgend einiges Commerce zu treiben, zu agoliren, mädelen, weder in noch außerhalb der Banco: Sollte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu handeln; so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geldbuße von 100 Pfund Banco erlegen.

Art. 41. Die Banco, deren Disconto-Cassa, grosse und kleine Lombarde, sollen alle Jahr auf ultimo Maji gesperrt, und den 1sten Junii desselben Jahres wieder geknet worden, unter welcher Zeit alles in Wichtigkeit gebracht werden soll.

Art. 42. Wenn alsdahl um vorbenannte Zeit, die Banco wieder angehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und ihren Avanz mit ihnen accordiren, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas abschreiben lassen.

Art. 43. Wir gebieten und befehlen hiermit so gnädig als ernstlich, allen Unsern Unterthanen und den Einwohnern Unserer Staaten, sich nach diesem Unsern Banco-Reglement, bey Unserer höchsten Ungnade, auf das allergnädigste zu richten, wassien alle und jede Uebertreter dieses Unseres Gesetzes gehalten seyn sollen, eine Geldstrafe von 100 Pfund Banco zu erlegen, wovon ein Drittel Unsern Inwaldden, ein Drittel Unsern Weisenshaltern, und ein Drittel Unserm Fisco anheim fallen soll. Auch behalten Wir Uns vor, dieses Reglement, nachdem Wir es für das Beste Unserer Unterthanen und des Commerce nöthig finden werden, zu erklären, und befundenen Umständen nach zu erweitern. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten Junii, 1765.
(L. S.) Friedrich.

von Massow, von Blumenthal, von Hagen.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In Friedr. Nicolai Buchhandlung zu Stettin, im Jeunsonschen Hause, eben an der Schußstrasse ist zu haben:

Einige Grundriß der Erdbeschreibung, als ein Anhang zu dessen Weltkarte, gr. 8. 1766. 12 Gr. Versuch einen Hausbuchmeister zu bilden, 8. 1765. 20 Gr. Kunkels vollständige Grammatik mit Kupfern, 4. 1766. 1 Rtbl. 8 Gr. Oeuvres philosophiques, latines & françoises de Mr. Leibnitz, gr. 4. Amst. 1764. 3 Rtl. 3 Gr.

Bei dem Kaufmann Friederich Kraß in der Langen-Brücken-Strasse sind zu haben: Kriste & Rostische Lichte, divers Sorten feinen Canaker, und veritablen Barinas Toback, wie auch Holländischen vom Berg-Teback roth und schwarz Zeichen, fetter Holländischer Erdammer Käse, exia feinen grünen Thee, und feinen Maritiquen Caffee; Liebhabere sollen im Preise möglichst accommodiret werden.

In des Seifensteds Herrn Pleinay Behausung in der Frauen-Strasse, sollen am 1sten Augusti c. verschiedene Sachen, als: Kleider, Leinen, Betten, allerhand gutes Hausgeräth, per modum auctionis verkauft werden; resp. Liebhabere belieben sich im gedachten Termin einzufinden und baares Geld mitzubringen.

In des Bild-Geötor Hungen Hause auf dem Marien-Kirchhofe in Stettin, sollen den 7osten Ruff verschiedene Sachen, als: Elfkne, Damastene, Seidene und andere Frauens-Kleidungen; etwas Kattun, Leinen, Betten, einiges Zinn, und andere gute Sachen verauktioniret werden. Liebhabere wollen sich Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr daselbst einzufinden, und daas Geld mitbringen.

Des selbigen Kaufmann Johann George Strahlens in der Ober-Strasse belegenes Haus, soll plus licitatio gegen baare Bezahlung in Gayger Courent verkauft werden, und sind dachsal Termin licitatio auf den 23sten Julii, 1zten Augusti, und 1ten September c. 2. Nachmittags um 2 Uhr anberaumet. Dieses Haus hat sonsten keine Onera als die ordinairen, ist zur Handlung, absonderlich zur Wein-Verdrehung sehr wohl gelegen, auch mit guten Zimmern, so zum Theil tapestrirt, Hofraum, Thoreweg, schöne Keller und Boden versehen, auch findet sich eine Wiese dabey; Es werden also die Liebhaber ersucher, sich an erwehnten Tagen zur bestimmten Zeit im Erb- Hause einzufinden, ihren Vorth ad protocolum zu geben, und hat plus offerens gleich additionem puram zu gemächtigten.

Der Negierungsrath Herr und dessen Kinder mechter Ehe Haus, in der Dohnstrasse, soll zu fremdwilligen Verkauf vor dem Marien Stifts-Kirchen-Geötre in Termin den 28sten Augusti öffentlich licitiret werden.

In Georg Matthäus Drevenkädts Buchhandlung, in der Wönschenstrasse, im Gottschalkschen Hause, ist

ist zu haben: 1.) Des Herrn von Maralls Briefe, über die Engländer und Franzosen, 8. Weimar 20. Gr. 2.) Moralische Briefe über die Handlung, 8. Hamb. 6 Gr. 3.) Unersene Briefe über verschiedene Gegenstände aus der Sittenlehre und Religion des Herrn Jacob Hervey, nebst einer Nachricht von seinem Leben und Tode, 8. Hamb. 14 Gr. 4.) Mores, (A. F.) wohlgeübter Correspondent, oder Sammlung von 300 Kaufmanns und andern Briefen, zum Gebrauch derjenigen, welche in der Italienschen Schreibart eine Fertigkeit zu erlangen suchen, 8. Nürnberg. 10 Gr. 5.) Die Kunst den Nachsten zu richten, 8. Chemnitz 14 Gr. 6.) Die curieuse Kunst- und Bergschule, lehrend allerhand sehr nützlich und bewährte Feuerkünste, metallische Gold- und Silberproben, Perlen, Flüsse, Doubletten und Folien, der Natur ähnlich, 2 Theile, 8. Nürnberg. 1 Rthlr.

Es sollen des selbigen Kaufmanns Strählens hinterlassene Effecten, bestehend in Golde, Silber, Leinen, Betten, Kleidung, Hausgeräth, wie auch eine Englische Taschenuhr, imgleichen das gesammte Wein-Lager, worin gewis sehr gute alte Franz. süsse und rethe Weine, imgleichen einige Stücke Franz. Brantweine und Wein-Esig befindlich, nebst Fassage und Keller-Geräthschaft, um die Erben auseinander zu setzen, per modum auctionis verkauft werden. Liebhaber werden also ersucht, in den Strählischen, in der Ober-Strasse belegenen Hause, sich in Termino den 2ten August c. & seq. Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und gegen baare Bezahlung in Preussischen halziger Courant die Sachen und Weine zu erköhen. Sollte auch jemand die Weine vorher probiren wollen, so dienet zur Nachricht, daß man den 2ten August Nachmittags von 3 bis 6 Uhr darselben in eröheten Hause wahrnehmen werde.

Es ist ein anderweitiger Terminus, zu Verkaufung der Gallische Helena Johanna, so in Camin vom Reich auf neu erbauet, und hier in Stettin hinterm Königl. d. d. Hofe liegt, den 20ten Julii a. c. auf hiesiger Börse angesetzt. Das Inventarium ist bey dem Kaufmann und Mäcker Dahl in der Königstrasse wohnend, zu haben.

Den 22ten Julii c. soll des Schuster Gercken Haus, so aufm Klosterhofe gelegen, verkauft werden. Liebhabere wollen sich benanntem Tages des Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

Es soll des Büchsenmachers Friedewalds Haus, so in der Strasse am Berlinerthor gelegen, in Terminis den 7ten Julii, den 2ten August und 20ten August c. an dem Weisbietenden verkauft werden; Liebhabere können sich in denen beiden ersten Terminen bey dem Notario Bourrieg, und in dem letzten Termin in E. E. Hofamen Wassernante zu Stettin des Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und gewärtigen, daß dem Weisbietenden in ultimo Termin solches loslich eingeschlagen werden soll.

Den 22ten Julii c. will die Frau-Commissarien Herlinen, in der in der Mühlensstrasse belegene massis des Wohnbaus, mit darzu gehörigen Wiese, plus licitant per Notarium Bourrieg verkaufen; Liebhabere werden ersucht, sich benanntem Tages um 2 Uhr in obbenannten Hause einzufinden, und ihren Voth ad protocollum zu geben.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Gollnow sollen am 12ten August a. c. die Eigenbunds-Vermeyder, 1.) Helländers, 2.) herbe Höfe linker und rechter Hand der Ihna, und 3.) Neuhoff, auch 4.) Wicker-Vormaltere, auf Erbpacht an die Weisbietende verkauft werden; Kaufselbige wollen sich in diesem Termin um 9 Uhr Vormittags zu Gollnow auf dem Rathhause gelieblich einfinden.

Es siehet im Lademischen Eichenholz eine Parthey Eichen Faden-Holz; Liebhabere so solch zu erköhen Lust haben, belieben sich bey dem Senator Matthias in Stettin zu melden.

Als dem Königl. hohen Interesse vortheilhaft befunden, daß die beyr sogenannten Berliner-solischen Eichen im Neuhäuschen Revier Amte Friederichswalde verhandene und ausgepöhlte Spranz-Eichen, so in 118 Stück bestehen, und wöhen die Taxe gemachet, per modum licitationis debiret werden, und wozu Termini licitationis auf den 12ten und 20ten Julii, wie auch 18ten Augusti anberaumet; So wird solches hierdurch jedermännlich, besonders aber denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffers bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind solthane Eichen zu erköhen, sich insonderheit in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Keleges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Voth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitant die Eichen bis auf Königl. allergnädigste Approbation addiciret, auch ein Contract darüber ertzhelt werden soll. Die Taxe von solthänen Eichen können Kaufsüßige in der Forst-Cankelen zu sehen bekommen. Signatum Stettin, den 20ten Junii 1755.

Kön. Preuss. Pommerische Krieges- u. Domainen-Cammer.
Bey der Neumärkischen Regierung zu Custrin sind ad insinuationem des Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsident von Birkholz, desselben in Dramburgischen Kreise belegene Süßer Schilde und Neulobitz, von welchen ersteres auf 21231 Rthlr. 12 Gr. und letzteres auf 16694 Rthlr. 12 Gr. geswürdiget, zum Verkauf angeschlagen, und Termini licitationis auf den 14ten August, den 16ten Septembris und sonderlich den 10ten October a. c. angesetzt worden.

Bester Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXX. den 27. Julii, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Des entwichenen Kaufmann Lades in der Mäntchen Straffe belegenes neuerebauets Haus, so von denen geschwornen Werckleuthen zu 4271 Rthlr. 12 Gr. taxiret, mit gewölbten Kellern, schönen Boden und guten Hofraum versehen, überhaupt sowohl zur Handlung als Wohnung sehr gut optiret, soll per modum subhastationis verkauft werden, und sind zu dem Ende Termin auf den 14ten Augusti, 1ten October und 11ten December c. a. anberahmet: Käuffliche werden also ersuchet, in besagten Termins Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in obssamen Stadt-Gericht sich einzufinden, ihren Vorh ad protocollum zu geben, und hat plus licians in ultimo Termino additionem poena zu gewärtigen.

Es sollen des ausgegetretenen Kaufmann Reuters nachgelassene Material Waaren und übrige Effecten, bestehend in Kupfer, Zinn, Zeltten, Betten, &c. per modum auctionis verkauft werden, und wird zu dem Ende Termins auf den 14ten Augusti c. & seq. jederzeit Nachmittags um 2 Uhr anberahmet: Liebhabere werden also ersuchet, sich alsdenn in den Reuterschen, an Kochmarkt belegenen Hause einzufinden, und die Waaren und übrige Effecten gegen baare Bezahlung in bürger Courant zu erkheben.

Bey dem Kaufmann Ohr net am Heumärkte, ist eine Parthe gute Hollsteinische Butter, in Comission abgesetzt; Liebhabere können sich billige Preise versichert halten. Auch sind bey demselben teute gute ausgebrandte Mauer- und Dachsteine zu bekommen.

Es leben in der Pöbeluschen Herde 2 Faden Fichten-Holz, welche den 17ten Augusti c. Termins tags um 11 Uhr hier in Stettin, in des Klosters Käsen-Cammer an dem Meißli-thehenden verkauft werden sollen; Es hiemit bekannt gemacht wird.

5. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist das in Soldinischen Creise, dem verstorbenen Hauptmann Baron von Calks zugehörig gemessene halbe Acker Guth in Nautin, sowohl, als desselben sechs Theil in Pigerwitz, mit dem in Termino Licitationis den 1sten Sept. a. c. gehaltenen Gebots, und zwar der 23000 Rthlr. auf erstes; und der 3700 Rthlr. auf letzteres in jetzigen courant, nochmals zum Verkauf angeschlagen, und Termins licitationis auf den 2ten September a. c. vor der Neumärckischen Regierung zu Cästrin angesetzt worden.

In Termins den 31sten Julii, 18ten Augusti und penultimo den 16ten September a. c. sollen auf allergnädigster Approbation beim Magistrat zu Pöbeln, 700 Brengen Eichen und Fichtenes Brennholz licitiret werden; Welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und Kaufsuffige ersuchet werden, sich besonders in dem letztern Termino zu Rathhause zu melden, und hat plus licians des Zuschlages zu gewärtigen.

Da der St. Nicolai Kircken zu Colberg von der Witwe Gaden, die Wohnbude daselbst an der Mühlens-Brücke belegen, in solium zugeschlagen, nun aber der Kircken zum Besten am 1sten Augusti c. in Rathhause frühe um 10 Uhr an den Meißli-thehenden gegen baare Bezahlung soll verkauft werden; So können dieseligen, so Zuneigung finden, solche an sich zu kaufen, gemeindlichen Tages zu Rathhause einzutreten, und gewärtigen, daß plus licians sofort soll adiectet, und zugeschlagen werden.

Es sollen auf dem Aelischen Guthe Hoff, zwischen Dreptow und Camin belegen, künfftigen Michaelis 1765 300 Stück gute gesunde Schaafs Wehrwieh verkauft werden; Liebhabere können sich also daselbst bey

der Herrschaft melden, und eines guten und eivilen Preises gewärtig seyn. Allenfalls aber, wenn jemand Lust hätte, solche jezo gleich zu kaufen, selbige auch nach geschlossnem Handel deraboffert zu werden.

Der Herr Oberamtmann Wendland zu Cantersee ist gewilligt, sein 2 Meilen von Schiedelbein, 2 Meilen von Belgard und 1 Meile von Cörlin belagenes, eigenthümliches Landguth Podemitz, aus freier Hand zu verkaufen; Liebhabere und Kaufsüßige können sich entweder bey dem Herrn Regierungsrath Löper zu Lübbow, oder bey ihm selbst zu Cantersee gelieblich melden.

In dem Stargardischen Stadteigenthumsborsche Stevnhagen, soll ein Cossathenbof, welchen der verstorbene Pieper bewohnt hat, erblich verkauft werden; Termin Licitationis sind auf den 1sten August, 1ten September und 2ten October c. angesetzt, an welchen sich diejenigen, so millens sich, den Hof zu kaufen, in der Cämmerrückbe zu Stargard einzufinden, ihren Vorh thun, und gerärtigen können, daß bis auf Königlich allergnädigste Approbation, dem Meißbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Auf Instanz des Kaufmanns Löörs zu Wolbin, soll das demselben allhier zu Camin in dotem mit seiner Frau erhaltene, am Markte, zwischen des Bürgers Becker, und Sievert Häusern inns gelegenes Wohnhaus, cum Pertinentiis, in Termin den 16ten und 20sten Julii, auch 13ten Augusti c. per modum Licitationis erblich verkauft werden; Liebhabere können sich demnach in benannten Tagen Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause allhier einfinden, ihr Vorh ad protocolum geben, und gerärtigen, daß plus offerenti forhanes Haus addicirt werden wird. Signatur Camin, den 6ten Julii 1765.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Die Welterische Erben zu Greiffenhagen sind millens, zu ihrer gänglichen Auseinandersetzung, ihr daselbst in der Fischer Straße belagene Wohnbude, per modum licitationis zu veräußern, und dazu Termin auf den 25ten Julii, und 1ten Augusti c. anzusetzen; So haben Kaufsüßige sich, sodann daselbst zu Rathhause zu melden, und plus offerenti zu gerärtigen, daß ihm solches soeiglich zugeschlagen werden soll.

Da in Terminis den 16ten, 22ten und 20sten Julii c. das habe bey dieser Stadt, vor dem Greiffenberger Ehre belagene Baumtörche Buchholz, Cavel, wesse denen Meißbietenden verkauft werden soll; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich Kaufsüßige in benannten Terminis Vormittags um 9 Uhr allhier zu Rathhause einfinden, und ihren Vorh ad protocolum thun, da esdenn die Meißbietende zu gerärtigen haben, daß der Adlection holder das Nöthige an die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer ergeben werde. Signatur Treptow an der Rega, den 2ten Julii 1765.

Bürgermeistere und Rath.

Wer Belieben trägt, ein considerables Allodial-Guth, so nicht weit von Ipreiz belagene, in sehr gutem Stande ist, und wobey guter Acker, Wieswachs, Wast, Holz, Fischerey, Jagd, Krug und Mühle vorhanden, erblich zu kaufen, derselbe kan in Stettin bey dem Herrn Secretario Redtel nähere Nachricht erfahren.

Ad instantiam des Contradictorius von Rahmel Rehinischen Concurfus, ist das Rahmelsche Antheil Guth in Rehin, Belgardischen Creyses, welches auf 1209 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. gerichtlich gerührtiget worden, durch Subhastations-Patente, welche allhier, zu Stettin und Belgard affigirt sind, zum öffentlichen Verkauf gefellet, auch Käufer erga Terminum peremptorie den 16ten October c. vorgeladen, mit der Commotion, daß solche Käufer sodann dem Meißbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand dagegen gehöret werden solle. Signatur Cöslin, den 17ten May 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Zu Aekermünde sind des Schiffers George Nüßcken Immobilien, ad instantiam Creditorum per artis peritos taxirt, und cum Taxa das eine Wohnhaus am Markte, auf 226 Rthlr. 12 Gr. das andere Wohnhaus in der Krämmten Straße, auf 248 Rthlr. 16 Gr. der Garten auf 110 Rthlr. die 2 Meilen auf 222 Rthlr. 13 Gr. der Acker nebst einer Wuthe auf 426 Rthlr. und ein viertel Part von einer Schurme, auf 16 Rthlr. 16 Gr. subhastirt, und Termin Licitationis auf den 9ten und 10ten Julii pro primo, den 6ten und 7ten Augusti pro secundo, den 2ten und 6ten September pro ultimo Termino peremptorio präsigirt; In welchen Kaufsüßige sich dorten Vormittags zu Rathhause melden, ihr Vorh ad protocolum geben, und in Termin ultimo gegen baare Bezahlung des Zuschlages gerärtigen können, wie die allhier und zu Anclam affigirten Subhastations-Patente des mehreren besagen.

Das im Schlawischen Creise belagene Ritterguth Köpenhagen, cum Pertinentiis, Steinfeilerschen Antheils, welches auf 3269 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. in jegigem courant gerichtlich gerührtiget, und der Witwe von Steinfeilern für 9005 Rthlr. in jegigem courant addicirt worden, ist anderweiltig auf der Witwe von Steinfeilern Gefahr subhastirt, und soll dem Meißbietenden käuflich zugeschlagen werden, and ist hiederbab Terminis auf den 20sten Februario, 21sten May und den 20sten August c. anbradmet, und zwar letzterer peremptorie, derafsalt, daß sodann das Guth dem Meißbietenden chnschreiblich zugeschlagen werden soll. Signatur Cöslin, den 9ten October 1764.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Alle diejenigen, so Helicon tragen, das im Drauburgischen Erbe belegene, und zum festen Kauf gestellte Braunschweigische Adolbal-Guth Wännen, welches deducis deducendis auf 670 Rthlr. taxirt worden, sub hasta zu ersehen, werden hiermit auf den 23ten Junii, 17ten Julii, und 7ten Septembris 1765 vor das Neumärkische Landvoigtey-Gerichte zu Schivelbein ad licitandum & emendam eingeladen. Auf Ansehen des Regalschmieds Georg David Krotzke, wird hierdurch von Abfindung dessen Kins der sein Wohnhaus alhier in der Erbstraße, welches 203 Rthlr. gerüchelt ist, insgleich ein halber Morgen Wiese, in der neuen, an Werth 20 Rthlr. ein Garten vor dem Steinthor, von 10 Rthlr. und ein 1/2 Morgen vor dem neuen Thor, gleichfalls von 10 Rthlr. zum öffentlichen Verkauf gestellt. Liebhabere haben sich in Terminis den 2ten Julii, 2ten Augusti und 20ten Augusti c. alhier auf der Gerichtsstunde zu melden, und der Weißbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Signatur Rügenwalde, den 20sten May 1765.

Bürgermeister und Rath zu Rügenwalde.
Alhier zu Rügenwalde sollen zwey silberne Becher und vier silberne Löffel an dem Weißbietenden auf der Gerichtsstube gegen baare Bezahlung verkauft werden; Liebhabere können sich in Terminis den 28ten Junii, 26ten Julii und 23ten Augusti einfinden, und der Höchstbietende des Zuschlages in dem letzten Termino gemärtigen.

Zu Colberg sollen des Kaufmann Gottlieb Meisen in Concursu stehende Grundstücke, als: 1.) Ein Wohn- und Brauhaus in der Lindenstraße, so mit dem Hintergebäude und Speicher auf 1663 Rthlr. 15 Gr. 2.) ein acht behaueten Sals-Koben, in No. XIV. auf 302 Rthlr. 6 Gr. 3.) 1 und ein 1/2 weg und dreißigstel Pfandsätze, so mit 1 Rthlr. 6 Gr. overiret, auf 27 Rthlr. 9 Gr. gerichtlich taxirt worden, öffentlich licitiret und verkauft werden; und können sich diejenigen, so Belieben tragen, von diesen Stücken etwas zu erheben, in Terminis den 8ten und 29ten Julii, wie auch 19ten Augusti c. vor E. Hochoblen Magistrat melden. Zu dem Ende die Subhastations-Patente zu Colberg, Cöslin und Treprow affixirt sind.

Da in den Königlichen Forst-Meulern des Amts Saathz 24 Ringe Stabholz, an Viepen, Orhoffs und Sonnenstäbe angeferiget, welche gestöckert, und auf der Ablage zu Jonanünde aufgesetzt, auch an dem Weißbietenden verkauft werden sollen, und hiezu Termin Licitacionis auf den 26ten Julii, 8ten und 17ten Augusti c. angesetzt; So wird solches jedermänniglich hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so solch Holz zu erhandeln willens sind, in ultimo Termino Licitacionis auf der Königlichen Kelages- und Domainen-Cammer sich melden, ihr Geboth thun, und gewärtigen, daß dem Weißbietenden des solches zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber erteilet werden wird. Signatur Stettin, den 6ten Junii 1765.

Kön. Preuss. Pommer. Krieger- und Domainen-Cammer.
Es soll des Majors von Harde Haus in Alten Damm, so nahe bey der Kirche belegene, welches so wohl vor Standes Personen, als auch vor andern zu allem Verkehre und Herbergiren wohl artirt ist, bestehend aus 7 Stuben, 5 Kammern, 2 Küchen, einen Keller, einen Brunnen, Stallung vor 30 Pferde oder Küh, und auch sonst noch vor Schweine, Schafe und Feder-Vieh, benebst Bran-Gerechrigkeit, einen Baum auch grossen Frucht-Garten, und 3 Morgen Wiesen, mit Vieh und Fedren, davon ersteres 12 milch. Gende Küh, 20 Schafe und 3 Schweine sind, aus freyer Hand verkauft werden; Liebhabere können sich diersehalb bey ihm selbst melden.

Nachdem der Wäpplener Mülh zu Neumarp resolviret, seine vor dem Landthore daselbst belegene, eigenhümliche Windmühle, anderweit zu verkaufen; So wird denen Kaufsüßigen solches hiemit bekannt gemacht, und können sich selbige in Terminis den 12ten Junii, 2ten Julii und 2ten Augusti c. auf dem Königlichen Amte melden, ihr Geboth thun, und gewärtigen; das den Weißbietenden vorgedachte Windmühle gegen baare Bezahlung erbt, und eigenhümlich zugeschlagen werden soll. Amt Königsbolland, den 20sten May 1765.

Da der Bürger und Knopfmacher in Labes Johann Jacob Städtke, ein ehemals dem Accise-Controleur Brödmann zu Wangern eben gewesenes Wörderland, des Stargard in denen sogenannten Kridter-Wälden belegene, zu verkaufen vorhabens; So können diejenigen, welche dieses Land zu kaufen Lust haben, sich zu Stargard auf der Wina bey dem dasigen Bürger und Knopfmacher Petersohn melden, und ihr Geboth thun.

Da die Witwe Ernestin zu Regenwalde ohne Leibeserben verstorben, und ihr hinterlassener Bruder der Schuler Blasius, sich mit seiner Schwester diersehalb wegen der Erbschaft auseinandersehen will, so soll der Befandz hinterlassene, und in der Hinterstraße stehendes Haus, den 8ten Augusti c. an dem Weißbietenden zu Rathause verkauft werden; So hiedurch Willkürlich gemacht wird.

Zu Greiffenhagen will der Bürger Martin Schönderr, sein daselbst in der Fehrs-Strasse belegenes Wohnhaus, per modum licitacionis an den Weißbietenden aus freyer Hand verkaufen; und als daz Terminus auf den 13ten Augusti c. angesetzt; So werden Kaufsüßige inditiret, in ermeldeten Termino sich daselbst zu Rathause zu melden, und zu gewärtigen, daß ihm solches cum pertinetis gegen baare Bezahlung dem Weißbietenden zugeschlagen werden soll.

In Stargard sollen die Stresemannschen Immobilien, als: 2 Acker-Höfe auf der Clemensischen Wiese, 8 halbe Stadt-Hufen, und 7 Wörde-Länder, zur Regulirung der Auseinanderfegung derer Erbs-Interessen, den 17ten Septembris. c. coram Iudicio denen Reißbierbenden verkauft, und soiglich abdt: ciret werden.

Das Schaksche Haus zu Stargard an der Augustiner Kirche gelegen, und wofür 150 Rthlr. geboten sind, soll den 20ten Septembris. s. vor den Stadt-Gerichte an den Reißbierbenden verkauft werden. In der Schorkleinischen Handlung zu Pafemalk, sind folgende Waaren um die mindeste Preise zu haben. Alle Sorten weissen auch rothen Frank-Wein, Rhein, und veritablen Ungarischen Wein, Cham-pagner, Vin de Ciper, auch Corinthische Weins, gleichlichen Citronen in ganzen und halben Rissen, Martinique Caffee, frischer Drontheimer auch Schwedischer Hering, Berger Darsa, Berger Leber, und Schwedischen weissen Erbsen, Petersburger Lichten-Kallig, dito Sohl, und Fagls-Leber, auch Luchten, so auch Stein, halb Stein Hauf und Hauf-Heede.

Nachdem die bis anhero in dem Cammers-Gericht allhier angefaundene Licitation-Termine des allhier belegenen, auf 4038 Rthlr. 17 Gr. in neuen Friedrichs 40r gerichtlich taxirten Höflichischen Mühlen-Werks deshalb fruchtlos abgelaufen sind, weil Creditores in die Adjubication für die gethane Gebothe nicht einwilligen wollten, nun aber zur nochmaligen und endlichen Licitation dieses Mühlen-Werks ein nochmaliger Terminus, mit dem Leido der 23100 Rthlr. in jetzigen Courant, auf den 2ten Septembris. c. früh Morgens um 8 Uhr, in dem Cammers-Gericht dergestalt ist angesetzt worden, das solches Mühlen-Werk in diesem Termino dem Reißbierbenden ohnefehlbar zugeschlagen, und die Contradictorien derer etwanigen dissentirenden Creditorum, wenn dieselben nicht pro lieto zu stehen, sich erklären, und deshalb Sicherheit machen können, nicht attendiret werden soll; Als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 28ten Junii, 1765.

Königlich Preussisches Hof, und Cammers-Gericht.

Der Pächter Friederich Brasch zu Eszenow, offeriret seine zu Garmen besubliche Wehnung, mit Frau- und Dreungerechtigkeith, woben annoch 2 Scheunen und Stallungen, nebst 30 Morgen Acker, mit dreyßigter Winter- und Sommer-saat, ausser denen Wiesen, nicht minder den darzußit befindlichen neuen Wehm, mit der Holzgerechtigkeith, zum öffentlichen Kauf; Kauflustige können sich also je eher je lieber bey dem Herrn Braschen dafelbst, oder auch dessen Bevollmächtigten, dem Herrn Wrendt in Garmen melden, und nähere Conditiones gemüßigen.

Es ist zu Stargard vor dem Wallthor auf der Clemensischen Wiese, im zweyten Gange gelegen, ein schöner grosser Baum- und Kuchengarten, mit Ober- und Unterfrüchten zu verkaufen; Liebhabere können sich deshabt bey dem Kaufmann Herrn Köschin melden.

Zu Söcknow will Jungfer Anna Maria Hasen, ihr am Catharinen Höhe belegene Sechs Schffel eigen Land, in Termino den 20ten August. c. an dem Reißbierbenden öffentlich verkaufen; Ladet also Liebhabere dazu selbigen Tages daselbst in Rathhause hiermit ein.

Da ad instantiam des Rath- und Hofgerichts-Advocati Habersack als Contradictoris Pflandenburgs Möbelschen Concurfus, abermahlen Terminus zum Verkauf der Wöselinschen Güther, nemlich des grossen Hoves, welches auf 2894 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. und des kleinen welches auf 2893 Rthlr. 23 Gr. 2 Pf. gemüßiget ist, gesucht worden, so ist Terminus auf den 6ten Septembris. c. c. auf den Königlichem Hof-gericht anberaumet, in welchem solche Güther ohnefehlbar dem Reißbierbenden käuflich zugeschlagen werden sollen, und wird niemand nachmahls weiter dazuein geböret, auch pignoriorem entorem zu sctiren, nach gelassen werden. Signatum Edßlla, den 10ten Julii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

6. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Inspector Gröflich Kamdenschen Güther Hohenfelde etc. Herr Winter, hat die zu Colberg in der Gndt-Kauer ohnweit der Warse belegene, Hm langjährige Wohnbuhde, an dem dortigen Zimmermann Wötger etlich verkauft; Welches hiedurch arhödig bekannt gemacht wird.

Zu Gröfstenke g verkauft der Kunstscheyt Jahncke, seine ihm in der Erbschaft von seiner seligen Frau Mutter Inesfalane Landung, an seinen Bruder den Schmidt Meister Joachim Jahncken; Welches hiedurch nach Königlich allergnädigsten Befehl bekannt gemacht wird.

Zu Gröfenberg verkauft der Schmidt Meister Joachim Jahncke, ein Stück Acker, an den Tischler Welker Grubert, auf dem Caminschen Berge; Welches hiedurch ebenfalls bekannt gemacht wird.

7. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es ist allhier in einer der besten Gegend der Stadt, ohnweit dem Schlosse, ein logabtes und geräumtes Zimmer, mit Meublen, auch benöthigten Falls einen aufgeschlagenen Bett, vor einer ledigen Person zu vermietthen; weßhalb man nähere Nachricht bey dem Verleger hiesiger Zeitung einsehen kan.

8. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Es sollen die beyden im Lebusischen Kreise, 8 Meilen von Berlin, 3 Meilen von Grandfurth, und 2 Meilen von Custrin, Wriegen und Müncheberg belegene, Gräflich Podewilsche importante Güter, Gutsow und Mlakow, samt den dabey gelegenen Vormerckern, Mühle und Inventario, von künftigen Johannis 1766 auf 6 Jahre verpachtet werden, und ist Terminus zu dieser Verpachtung auf den 13ten Novembris a. e. angesetzt. Pachtstüffe können sich 2 Monat vorher, und bis den Terminum, auf den Wirtschafftshof zu Gutsow melden, die Conditiones vernehmen, den Anschlag einsehen, und wenn es gefällig ihr Geboth gleich ad protocollum geben.

Zu Anclam wird des Kaufmann Gutmeyers, vor dem Steinthor liegender greßer Baum- und Küchengarten, besorchenden Martini Miethlos; Wer also Verliehen hat, solchen als Hörtner wiederum zu pachten, kan sich bey obgedachten Gutmeyer melden, und mit demselben darüber conferiren.

Da in denen vielfältig angezeigten Terminis Licitationis wegen Verpachtung des hiesigen Stadt Casiniaschen Brückens und Pfingstbodes, auch Marktstätte-Geldes, sich keine Liebhabere und Pachtstüffe angegebend und gemeldet; Als werden diese Cammeren-Partinentien zur Verpachtung nochmahl efferret, und öffentlich ausgebothen, und sind desfalls Terminis Licitationis auf den 6ten August, 3ten September auch 1ten October a. e. anberahmet; Liebhabere können sich also in dictis Terminis zu Markthause in Casinam einfinden, ihr Geboth Vormittags um 10 Uhr ad protocollum geben, und gerätigen, das plus offerenti solche, nach eingeraangener Königl.licher Keyegs und Domainen Cammer-Probation zugeschlagen werden sollen. S. gaar. Camin, den 20. Julii 1765. Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Es soll das sämtliche Wassersche Kirchenland, in Terminis den 14ten August, den 1ten Septembris und den 9ten October a. e. Vormittags um 10 Uhr, im Laßadischen Gericht in Stettin zur Verpachtung licitiret werden; Wer solches zu pachten willens hat, hat sich sodann dasebst zu melden.

9. Sachen so aufferhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der Nacht zwischen den 13ten und 14ten Julii e. auf dem Friedrichsalthischen Eberofen von der Worde ein schwarzer sßähriger Wallach ohne Abzeichen gestohlen worden; Es wird dabero jedermänniglich ersuchet, wenn gedachtes Wesrd irgendwo zum Vorschein kommen sollte, anzuhalten, und dem Eigenthümer davon Nachricht zu geben, der den die Kosten nebst einem guten Recompens erstatten wird.

10. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Als der hiesige Kaufmann Johann Christian Labes bereits vor einiger Zeit Schulden halber aüßgetreten, und ob apertam insolvenciam & ad instantiam Creditorum Concurfus eröffnet; Es ist dieseshalb Citatio edictalis veranlaßet, und solche dieselbst, zu Hamburg und Stralsund affigiret, um in Terminis den 12ten Junii, 10ten Julii und 14ten August e. die Liquidation in hiesigen Stadt-Gerichte anzuleiten; Es werden also die Creditores sub pena perpetui silentii, und der Debitos bey der in den Rechtent bestimmten Strafe hierdurch citiret, auch dessen etwanigen Debitorum bekannt gemacht, das sie sub pena dupli nichts an dencklen oder dessen Leuthen auszahlen, sondern die schuldigen Pöße gerichtlich einbringen. Signatum Stettin in Judio den 25ten April, 1765.

11. Citations Creditorum aufferhalb Stettin.

Zu Treptow an der Rega, soll ad instantiam der Vormündere des Johann Westphals, das demselben zugehörige, in der Jungfernstroße belegene, und auf 16 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf. per Taxam judicialem gewürdigte Haus, in Terminis den 14ten und 26sten Julii, und den 9ten August e. plus licitandis verpachtet werden; Kaufstüffe sowohl, als Creditores und Contrahetores, können sich in Terminis dasebst zu Markthause Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihr Geboth und etwanige Ansprüche thun, und gerätigen, das post elapsam ultimum Terminum weder ein Wehrgeboth noch Forderung angenommen werde. Proclamata sind zu Treptow an der Rega und Greifenberg affigiret. Zu

Zu Demmin soll des Bürgers und Brandtweimbrenners Reinick den Weinhans, sub No. 177. am Rosenthal belegen, wegen vieler Schulden halber gerichtlich verkauft werden. Termin hiezu sind der 26te hujus, der 9te und 23te August c. präfixiret; In welchen sich Liebhabere zu Rathhause melden, ihren Voth thun, und der Preisliebende des Zuschlages gewärtigen kan. Zugleich werden alle und jedes Creditores, so an dessen Vermögen Ansprüche zu machen haben, hienit peremptorie citiret, im letztem Termin ihre Forderung zu justificiren, oder Verlaßsion zu gewärtigen.

Zu Altknab Stolz verkauft George Schulzen Witwe, ihr Haus, Stallung und Garten, in der Drieherrstraße belegen, an den Leinweber Johann Jacob Wiederhöfft, um und für 82 Rthlr. schwer Geld. Creditores so an diesem Hause und Realitäten mit Bekande eine Ansprüche zu machen willens sind, haben sich in Terminis den 10ten und 21sten Julii, id est den 17ten August c. des Donnerstags auf dem Schlosse zu melden, oder praedationem zu gewärtigen.

Königlich Preussisches Amtsgericht hieselbst.

Das in der Uckermark belegene Ritterguth Kollwitz, haben die von Falkenbergische Erben, an Levin Ludwig von Winterfeldt mit Erb- und Lehnrecht verkauft, und sind daher alle und jede, so ex jure Agnationis, simulatione Investituræ, crediti, hypothecæ, aut ex quocunque alio capite an diesem Guts eine Anforderung haben, auf den 10ten September o. a. vor dem Uckermarkischen Obergerichte zu Prenzlow per publica proclamationa, in vicia triplicis & sub comminatione, perpetui silentii, ad liquidandum & verificandum citiret.

Ad instantiam des Geheimten Finanzrath von Gerlach, sind Creditores Latentes, welche an das bey Goldberg belegene Gut Gauzkow, einen Anspruch zu haben vermeynen, ed. Galiter erga Terminum peremptorium auf den 26ten August c. ad liquidandum & verificandum vorgeladen, sub comminatione praedationis & perpetui silentii; Welches hiedurch bekannt gemacht wird. Signatum Cölln, den 8ten April 1765.

Königlich Preussisches Kammerisches Hofgericht.

12. Handwerker so außserhalb Stettin verlanget werden.

Zu Stolz in Hinterpommern, fehlen und werden verlanget: 1 Messerschmidt, 2 Strumpfmacher, 2 Schmiedner, 1 Korbmacher, 1 Besenmacher, 1 Helmgeffer, 1 Uhrmacher, 1 Hüfensbinder, 1 Wachsenmacher und 1 Beutler, wie auch zu Stolpmünde, 2 Wollen von Stolz, 1 Schiffsbaummeister und 2 Knecht-schläger. Dieserwegen werden vorgenannte, wie auch andere Professionairen, gegen die Evidentmächtige Freyherrn, sich daselbst anzusprechen, insbesondere aber denen aus Pohlen, und sonst außser Landes ankommenden Familien, welche solche Stellen bebauen wollen, wird hiedurch verhöret, das außser denen übrigen Beneficiis, auch das sene Holz zu ihrem Bau gereicht werden solle. Stolz, den 8ten Junii 1765.

Bürgermeister und Rath der Stadt Stolz.

13. Personen so entlaufen.

Das Publicum wird hiedurch von der Königlich Markgräflichen Justiz Cammer zu Schwedt avisiret, das von der in dem ohaweyt von hier belegenen Dorfe Hobenskrainig, aufgebobenen Diebesrotte, in der Nacht vom 8ten bis den 7ten Julii c. 3 Kerls, mittelst Erbrechung der Gefängnisse entwichen. Der eine so sich Johann Lehmann nennet, ist unersäugiger Statur, etwa 40 Jahr alt, schwarzen Angesichts, lässet die Haare um den Kopf hängen, trägt einen blauen tuchenen Ueberrock, mit weissen Flanel gequartert, ein bunnt calematouin-Camisol, lederne Hosen und Schuhe, ist dabey treulich Weisens, giebt sich vor einen Hosenbändler aus, und will vor diesem unter einem Fey Detaillon als Soldat gedienet haben. Der zweyte nennet sich Schröder, ist mittler Statur, und etwa etliche 40 Jahr alt, braunen Angesichts, lässet die Haare um den Kopf hängen, und trägt darin einen mekingernen Kamm, sein Kleid ist von seinem hellblauen Tuch, mit rothen Unterfutter, darunter trägt er eine schwarze seine tuchene Weste, und etliche Camisoler, gelbe lederne Hosen, weisse wollene Strümpfe und Schuhe, dabey kan er sich ein überaus edeliches Ansehen geben, und siebt eher einem wohlhabenden Bürgeremant, als einem Epizububen ähnlich, er giebt vor, er komme aus dem Schwedisch an, und wolle sich zu seinem Sohn nach Span dau begeben. Der dritte ein junger langer Kerl von etwa 18 Jahren, so sich Michel auch Otte nennet, trägt ebenfalls die Haare um den Kopf hängend, daneben ist er mit einem gekreiffen leinenen Kittel, und einem rothen Brusttuch angekleidet, hat gelbe lederne Hosen und Schuhe an, nächst diesem ist er besonders daran kenntlich, das er sich die Worte war den, angewöhnet, welche er bey jeder Frage wiederhohlet, auch hat er an einem Ohr einen Schaden, und will nicht recht hören können, er giebt vor er komme aus Schlesswig, und gebe seinem Vater nach, welcher daselbst von den Soldaten desertiret. Sie tragen alle 3 Hüthe, haben keine Pässe, und sind in Ober- und Unterkleidung neu und tüchtig, sie wollen nicht zusammen ge-

hören,

hören, sind aber zusammen ergriffen, und zusammen durch hülfreiche Handleistung schappiret. Des Ehr-
 ders Weib und Sohn, sitzen annoch hier, nebst verschiedenen andern im Verhaft, und hat man im Krus-
 ge wo sie herbergiret allerlei Marktwaaren, als: halb seidenen Droget, Calemauck, baumwollen und als
 lerley leinen Zeug, Canten, seidene Schnupf-ücher, neue iturerne Teller, neue Schuhe, und allerlei ge-
 machte cartone und wollene Kleidung, auch neue wollene und baumwollene Frauentrümpf, imgleichen
 einen harten Sächsischen Ebaler zc. vorgefunden; Könnte sich jemand zu ein und andern dieser Sachen
 legitimiren, so sollen ihm solche von hier aus veraholget werden. Sonsten wird jetzermann für diese Kerls
 geknarrt, sollten sie sich auch irgendwo vorfinden lassen, so werden alle und jede Gerichts-Obdrieteiten
 ersuchet, solche zu arrestiren, und in sichere Genahrsam zu bringen; dabei man noch ansetzet, daß sie sich
 gemeinlich wenn Jahrmärkte in den Städten einfallen, in die benachbarten Dorfkrüge aufhalten. Sie
 sind übrigens ausgelernete Schelme, und ist ihnen kein Gefängnis und Schloß zu feste, indem sie die letz-
 tern so subtil und ohne dem Schloß selbst einmahl Schaden zu thun, aufzumachen verstehen. Schwedt,
 den 8ten Julii 1765.

14. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

100 Rthlr. 64täger courant, werden auf Michaeli c. bey der Cramer-Gilde in Stargard abgegeben;
 Wer selbige wieder zinsbar annehmen will, der belibbe sich bey die Aelterleute Joachim Küßel und Ottoen
 zu melden.

Von der Kirche zu Eublit liegen 200 Rthlr. zur Anleihe parat; Wer dieses Capital aufstehen,
 und hinlängliche Sicherheit deshalb stellen will, kan sich bey dem Herrn Amtmann Brandeis, oder dem
 Schloß Prediger Driesenthal in Stolpe melden.

200 Rthlr. Meißnerische Pupillengelder stehen zur Anleihe bereit; Wer solche zinsbar auf sichere
 Hypothek annehmen, und Consensum des Königlich-Pupillen-Collegii herbey schaffen will, belibbe sich
 bey dem Herrn Saadraß Kirchein in Stettin zu melden.

Da der Kirche zu Maritz, die bereits ausgebothene 100 Rthlr. in 64täger courant nunmehr abgege-
 ben; So werden sie zu einer anderweitigen sichern Bestättigung hiemit nochmalts offeriret, man kan
 sich dieserhalb bey dem Prediger Wegener daselbst melden.

15. Avertissements.

Als der Berg-Müller Herr Tsch, das ihm von dem Königlich-Amts-Gerichte zu Cosbaw zuges-
 schlagen, und zu Greiffenbagen belegene Wohnhaus, hinwegzier an den dortigen Bürger und Tischler Meis-
 ser Niedahl für 300 Rthlr. in Preussisch courant erb. und eigenthümlich verfanft, und solches dem Käu-
 fer in Termino den 2ten Augusti c. vor- und abgelassen werden soll; So wird solches denen etwanigen
 Contrahenten, oder wer sonst einige Ansprache zu machen vermerket, hiedurch kund gemacht.

Da nach ergangenen Königlich-Berordnungen die Cämmereu-Akterwercker auf Erbins ausgethan
 werden sollen, und sich zu denen hiesigen importanten Wortwerckern Wangerin und Waddelnow, noch kei-
 ne Liebhaber gefunden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so zu diesen
 Akterwercken Beliben tragen, sich entweder bey der Königlich-Krieges- und Domainen-Cammer zu
 Stettin, oder hieselbst in Rathhause melden, und die näheren Conditiones ersahen. Signatum Dreptom
 an der Rega, den 2ten Julii 1765. Bürgermeistere und Rath.

Auf dem Guthe Rosenburg bey Damm, eine Weile von Stettin belogen, wird ein Gärtner verlan-
 get, der entweder die Gärten auf Pacht übernehmen, oder auf jährliches Lohn dienen kan. Mehrere Nach-
 richt kan man daselbst erlangen.

Da der 27sten Ziehung der Königlich-Preussischen Zablen-Lotterie in Berlin, werden die Einsätze
 hier in Stettin im Haupt-Comptoir in Jeanson's Hause oben an der Schuhstrasse, bis den 25ten Julii ge-
 gen Abend angenommen.

Es ist von einer Adlichen Officier-Dame, bey dem Fabricanten Stephanj verschiedenes Silber verse-
 het, und da aller Erinnerung obgessachtet bis daro die Einlösung nicht erfolgt ist; So wird hiemit ders
 selben eine 14tägige Frist eingeräumet, solches zu bewerkstelligen, sollte solches aber nicht geschehen, so
 wird hiemit Terminus actioms auf den 14ten Augusti c. angesetzt, und werden Liebhaber, ersuchet, sich in
 selbem Hause abzuhandeln einzufinden.

Wenn jemand Kelleren, oder auch andere Räume zu vermietben hätte, wo etliche hundert Oerbst
 Wein bequem liegen können, der wolle bey dem Verleger hiesiger Zeitungen sich melden, der ihm einen Wies-
 ther nachweisen wird.

Da bey den neuen Dörfern Bienenwalde und Kiebitzhal nahe bey Damm gelegen, eine Mühle an-
 gesetzt

geleget werden soll, wobey an die 30 Familien als Wablöthe geleyet werden können: So haben sich dies selben, so solche zu erbauen Lust haben, bey dem Senator Matthias in Stettin zu melden, und die Condition zu hören.

Die Ziehung der 1ten Classe, der sehr vortheilhaftesten Clevischen Landes-Lotterie ist auf den 19ten Aug. c. festgesetzt: Die etwanigen Liebhaber möllen sich dahero bis 8 Tage vor der Ziehung, in dem Haupt-Comptoir, bey dem Stadthofmeister hieselbst in Stettin melden, und wird vor jedes Loos 3 Fl. Holländisch bezahlt. Auch sind in der Kans. oder Glücks-Lotterie des Königs zu 1 Fl. zu haben.

By den Französischen Colonie-Gerichten zu Prenslem, hat der Herr Ad. Bar. Dupon zu Woswald, seine daselbst befindliche Grundstücke, nemlich sein auf dem Markte, zwischen der Hantrache und dem Hutmacher Marcal belegenes Wohnhaus, nebst dazu gehöriigen Wiesen und Bienen-Acker, für 1500 Rthlr. nicht weniger seine um die Stadt belegene Scheune, Aecker und Wiesen, für 1800 Rthlr. aus der Hand verkauft: Diejenigen, so ex quoquoque titolo einen Anspruch daran zu haben vermeegen, werden auf den 13ten August a. c. ad liquidandum & justificandum sub praesidio hiermit citiret.

Zu Camin verkauft Anton Heydemann: Wer eine Ansprache, oder sonstiges Jus contradicendi an besagtes Land zu haben vermerket, muß binnen 4 Wochen sich damit beym Magister melden, weil man weiter niemanden sonst ferner hören wird.

In dem Aelclamschen Stadtdorf Neu-Cosensow, verkauft der Colonist Johann Daniel Frauenblent, sein daselbst habendes Haus und Scheune, com Perlineensis, an dem Aueländer und Weber Heinrich Das vid Jändessen: Welcher Verkauf durch die Intelligenz hiemit kund gemacht wird. Falls nun jemand an dem Verkäufer etwas zu fordern, derselbe laß sich in Terminis den 20sten Julii, den 2ten und 17ten August a. c. bey der Kämmerey melden, und seine Forderung liquidiren, sub poena praesclusi.

Der Müller Michel Höpfer zu Lüttenbagen, hat seine in Verbhagen habende Wassermühle, samt Haus, Scheune, Garten, Koppel, Land und Wiesen, für 300 Rthlr. an den Müller Daniel Ebel mit Consens der Grundbesitzer erb. und eigentümlich verkauft. Terminis zur Verfassung wird in Verbhagen auf den 9ten August a. c. hiemit angesetzt: In welchen ein jeder sein Recht wahrzunehmen hat.

Der Hofgerichts-Advocat Schulke zu Cöslin, hat sein ein Aelcht in dem Salz-Kochen No. 23, an den Kaufmann Herrn Johann Ludwig Kundentrich zu Colberg, käuflich überlassen, und soll in dem nächst-eintreffenden Verlassungstage, auch die gerichtliche Verfassung geschehen: Hat jemand darob eine Contradiction, so wird er hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen darunter beym Käufer zu melden, sub poena praesclusi.

Es hat der Lieutenant Carl Ludwig von Deth, daß im Saargiger Kreise belegene Guthe Lemnic, an den Hauptmann Michel Christian von Schük für 3400 Rthlr. erblisch verkauft, und sind alle diejenigen, welche daran eine Lehns- oder andere Ansprache haben möchten, auf den 30sten September a. c. vorgeladhen: Deswegen hat ein jeder welchem ein Recht und Befugnis zuistehet, sich alsdann zu melden, oder daß er von dem Guthe Lemnic gänzlich abgewiesen, und mit einem immatriculirten Stillschweigen belegt wird, zu gemachten. Signatur Stettin, den 22sten April 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Da der seit 30 Jahren abwesende Immanuel Hieronymus Heydemann, und allenfalls dessen hinterlassene Leibbederben edictaliter citiret worden, sich in Terminis den 9ten September a. c. bey der Königlich Preussischen Pommerschen Regierung entweder in Person, oder durch einen Großmächtigen zu stellen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sonst derselbe als gestorben angesehen, und dessen Vermögen denen rechtmäßigen Erben vererbolget werden soll: So wird demselben solches hiudurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht. Signatur Stettin, den 26sten April 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Ad instantiam des Lieutenant des Behrend Ludwig von Arnim, sind alle und jede so an denen von ihm der verstorbenen Majorinn von Arnim abgekauften, und im Arnemwaldschen Kreise belegenen Grund-Stücken Siegelwerder, Carlsherg, Clausburg, die Ziegelen und Helz-Cavel, irgend eine Ansprache ex Jure proximorum, relationis & crediti, vel alio quoquoque causa haben, in vim replicis auf den 20sten August 1765, vor das Neumärkische Landvoigtey Gericht nach Schwelbellen ad relucendum & liquidandum sub poena perpetui silentii vorgeladen.

Da der Wermalter Johann Friederich Warnshagen, seine hiesige Immobilien verkauft, und von hier wegzuziehen gesonnen ist: so werden alle und jede, welche an ihm was zu fordern haben, hiemit citiret, in Terminis den 27sten August c. sub poena praesclusi & perpetui silentii ihre Jura wahrzunehmen. Signatur Stargard in Jadicis den 16ten Julii, 1765.

Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XXX. den 27. Julii, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

16. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sind etliche Stücke Schlessisch Leinwand, so wohl fein als milderer Sorte, bey dem Kaufmann und Wäckerl Wisel, in der Frauen-Strasse logirend, zum Verkauf eingeleget worden; Liebhabere belieben sich deshalb bey ihm zu melden. Auch wenn Liebhabere zu calciontrierter Pott-Asche, so von unterschiedener Quantität ist, sind, können selbige ebenfalls weitere Nachricht i Lieferbad bey ihm erhalten.

Das löbliche Amt der Schärer und Lobgärder ist willens, ihr sogenanntes altes Garten-Haus, nebst 2 Gärten hinter der Lohmühle belegen, in Termino bey 1ten August, den 2ten September, und den 20ten September, an den Meistbietenden zu verkaufen; Wer Belieben dazu hat, kan sich an benannten Tagen auf den Schuster-Amts-Hause, in der großen Wollweber-Strasse, um 2 Uhr einfinden, und ihren Both ad prorocollum geben.

Bev dem Kaufmann Boverie in der Frauen-Strasse, ist um sehr billigen Preise zu haben: lang trocken schön klobigtes Eichen und Eichen Brennholz.

Den 8ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, soll des Schuster Gericken Hans, so ausm Meisters Hofe belegen, zum letztenmal licitiret werden; Liebhabere werden ersuchet, sich an obbenannten Tage, in des Hutmacher Meister Gericken Hause in der Fubstasse einzufinden.

Den 13ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, soll des verstorbenen Kaufmann Flemmings Haus, so oben an der Schu-Strasse beleg, nebst dazu gehörigen Wiese, weilsu in ersterem Termino kein hinlänglichlicher Both geschehen, in Einem lobfamen Waisen-Ante nochmalen licitiret werden. Die Taxe des Hauses, nebst Wiese ist 4191 Rthlr. schwer Courrent.

Es hat die Frau Lieutenantinn von König, bev dem Compagnie Feldscheer Kirchberg, eine Diamantene Haar-Nadel, 2 Diamantene Ringe, ein silbern Effer-Deng, 2c. einige seidene Frauen-Kleider, sammtene Mäntel, wie auch Tisch- und Bettlaken versetzet, und dieses Pfand, ob man schon in den Intelligenz-Num. 25. Pag. 445, um die Einlösung und Bezalung des Capitals und Zinsen angehalten, welches aber beanoch nicht erfolgt; So wird, falls die Schuldnerinn nicht binnen 2 Tagen von daro au, die Bezalung verfügt, Termino auktion's auf den 22sten August c. Morgens um 9 Uhr, in Herrn Kirchbergs Logis, bev Herrn Grolocken in der Königs-Strasse, angezehet; in welchen sich Liebhabere einzufinden belieben, und daro Geld mitbringen wollen, da ohne dasselbe nichts verabfolget wird.

17. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Bev dem Capitain von Wenbert zu Dulkentien bey Stargard, stehen zu verkaufen, Kühe, Ochsen und Pferde, wozu Terminus auf den 29ten und 31sten Julii angezehet wird; Liebhabere können sich duseibst einfinden, und daro Geld mitbringen.

18. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es werden auf Ostern 1766 zwey grosse Gärten, als ein Obst- und ein Küchen Garten hieselbst pachtlos, und sollen diese beyde Gärten hinfiederum auf 6 Jahre verpachtet werden; Liebhabere hierzu, können bev dem Verleger hiesiger Zeitung nähere Nachricht bekommen.

Eine Quantität Obst, als: Äpfel, Birnen, Pflaumen und Kirchen, soll hieselbst an den Meistbietenden verpachtet werden; Liebhabere hierzu, können bev dem Verleger dieser Zeitung nähere Nachricht erhalten.

19. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Wer Belieben trägtet, das bey Stargard belegene Gutz Buchholz zu pachten, derselbe kan sich in Stargard

Stargard bey dem Herrn Senator Kriegen, oder in Eöhlm bey dem Herrn Präsidenten von Bröcker, oder auch in Kletsh bey Uckermünde bey der Frau Land-Räthinn von Bröcker melden.

20. Citations Creditorum ansserhalb Stettin.

Der Schneider Hardrath zu Regenwalde, will seine gängliche Immobilienstücke, als Haus und Ländung, aus freyer Hand an dem Meistbietenden verkaufen. Terminus ist dazu, auf den 6ten August c. angesetzt: In welchen auch seine etwanige Creditores sich einzufinden haben.

Zu Neustettin verkauft die Witwe Frau Kunken, ihr in der Preussischen Straffe, zwischen Pader Knubel, und Schlichter Kadel innen belagenes Wohnhaus, an den Schuster Meister Johann Christian Mablcke daselbst, für 110 Rthlr. schwer Geld: Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermerket, hat sich in Termino auf den 12ten August c. und etwanige Creditores, sub pena pzelus zu melden.

Demnach das zu Wangerin in der Junckerstrasse belagene, und dem Kürschner Carnisß zugehörige Wohnhaus, cum Pertinentiis, auf Ansuchen der Creditoren subhastiret werden soll, wozu Termini Subhastationis auf den 12ten August, 12ten September und 6ten October c. präfigiret: So wird solches nicht allein männiglich bekant gemacht, sondern es werden auch zugleich alle und jede Creditores, so irgend eine Anforderung an diesen Carnisßigen Grundstücken zu haben vermerken, auf den letzten Terminum als den 6ten October c. hiermit ad liquidandum & verificandum pemptorie vorgefordert.

Als der Herr Lieutenant Paul Bertram von Below auf Gah, Reßlin, Redentin, Medenic, Kunow, Sombow, und Wilgelow, ehnlängst verstorben, und dessen resp. Herren Erben gemilliget sind, sich aus einander zu setzen: So wollen alle dieselgige (die ins Landbuch getragene Creditores aufgenommen), so an dem nachgelassenen Vermögen auf irgend einige Weise, es sey auf Wechsel, oder sonst, Ansprache zu haben vermerken, sich binnen 4 Wochen bey den Herrn Krieges und Domainen-Rath von Below zu Gah bey Schlawe melden, und die deshalb in Händen habende Documenta entweder in originali oder vidis miter Abschrift produciren, nach Verfließung dieser Zeit und geschehener Auseinandersetzung aber kan niemand weiter gehöret werden.

21. Zerrschaften so Bediente verlangen.

Eine vornehme Dame verlangt einen Bedienten zur Aufwartung, welcher aber ein Schneider seyn, und wenigstens seine eigene Mondirung verkertigen muß. Den Det und die näheren Conditiones wird der Herr Notarius Deuben in Stettin mit mehrerem anzeigen.

22. Personen so entlaufen.

Es ist zwischen den Dienstag und Mittwoch des Nachts, ein Bursch, Namens Johann Brandt, ohne der allgeringsten Ursache, schulscher Weise entlaufen. Es siehet selbiger blondlich aus, hat ein länglichtes plattes Gesicht, kraus blond Haar, ein grünliches buntes, blaues Camisol, blauen Rock, nebst alten grünen Rock mit grünen Äuwend, ein weißes wollenes Strümpfe, nebst Schuhe oder Stiefeln an, wie auch weisse Fein-Kleider. Es wird gebethen, wo dieser Bursche sich aufhält, solchen anzuhalten, und dem Capitain von Wepderr zu Muldensthen bey Stargard davon Nachricht zu ertheilen, als welcher das für einen rationablen Recompens verspricht.

23. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

200 Rthlr. Kinder-Gelder liegen bey dem Böttcher Meister Guthknecht zu Stettin in der Subre Straffe, nahe am Schloß: wohnhaft, zur Auslehung parat; Wer selbige benöthiget, und die sichere Hypothec bestellen kan, beliebe sich bey demselben zu melden.

24. Avertissements.

Es sind der verstorbenen Bürgermeisterinn von Corewanten, und des Rittmeiser von Normann unbekante Erben, durch geschwulliche Edictales citiret, um ihre etwanige Ansprache an den Landes-Director von Warsen, modo dessen Erben, wegen gemisser Capitalien, welche die gedachte Corewanten vormals von 250 Rthlr. und der Rittmeiser von Normann von 800 Rthlr. auf denen Güthern Cado und Jagezow gehabt, auszuföhren: Wie nun zu dem Ende Terminus auf den 12ten September, mit der Verwartung angesetzt, daß sie sonst präcludiret, und dieserhalb mit ewigen Stillschweigen belegt, selblich

lich und besonders wieder gedachte von Parnensche Erben, niemals weiter gehöret werden sollen; So haben sie sich darnach zu achten. Signaturum Stettin den 1sten April 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Ad instantiam des Rath Habersack, als Contradictoris Nuttkammer-Wossorschen Concursum, sind die an das Gut Wendisch-Plawow etwan berechnete, aus dem Geschlechte deier von Webeier, erga Terminum den 2ten September c. peremptorie vorgeladen, ad declarandum, ob sie das Nuttkammerische Antheil für den taxirten Werth der 4528 Rthlr. 7 Gr. restituiren, oder in den Verkauf an dem Meistbietenden consentiren wollen, mit der Warnung, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihrem Lehnrrecht und der Reliquation präcludiret werden sollen. Signaturum Cöllin, den 12ten April 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Auf Ansuchen des Interofficiers Casper Dubberke, ist allhier zu Rügenwalde, seligen Zimmermanns Jacob Eiserts Witwe Wohnhaus, welches 118 Rthlr. gewürdiget worden, zu jedermanns Kauf feil gestellt, und Kaufsüßige invitiret, in Terminis den 12ten Julii, 6ten Augusti und 6ten September c. alle hier zu Rathhause ihr Gebot zu thun, der Meistbietende aber des Zuschlages zu gewärtigen. Gleich werden alle, so etwas daran zu fordern haben, gegen den letzten Terminum peremptorie citiret. Signaturum Rügenwalde, den 6ten Junii 1765.

Bürgermeistere und Rath zu Rügenwalde.

Es sind auf Anhalten des Major Cueth Friederich von Petersdorff, wegen des von dem Obristen Eggert Christian von Petersdorff für 14000 Rthlr. erhandelten Gutes Hiddendorff, die Aynaten und Lehnsfolger, welche ein Naderrecht behaupten können, zu dessen Ausübung auf den 11ten September c. vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden desfalls niemahls weiter gehöret, sondern mit solchem Naderrecht gänzlich abgewiesen, und präcludiret werden sollen; wornach sich also selbige zu achten. Signaturum Stettin, den 27sten Martii, 1765.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es hat der Müller Michael Höpner, in der Intelligenz vom 13ten Junii c. No. 28. pag. 495, was inseriren lassen, daß er die Wassermühle zu Fernhagen, an den Müller Daniel Ebel, mit Consens der Grund-Herrschaft verkauft habe, und Terminis zur Verlassung auf den 8ten August c. angesetzt sey. Da er aber so wenig sich selbst, als vor den Daniel Ebel Herrschaftlichen Consens gesucht und verlangt, und die Verlassung als eine Ausübung der Herrschaftlichen Jurisdiction noch weniger von ihm, ohne Zustimmung der Herrschaft geschehen kan; So wird solhanem Insereto hiedurch von Herrschaft wegen missprochen, und die Abhandlung wegen des dadurch begangenen Eingriffs in die Jurisdiction, vorbehalten.

Zu Schrienenmünde hat der Bürger Johann Friederich Hauer, sein neben dem Fischer Erich bes legenes Wohnhaus verkauft, worüber dem Käufer in Termino den 12ten August c. die gerichtliche Verlassung ertheilet werden soll; Welches nach königlicher Verordnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Der Kaufmann Krautmabel zu Camin, verkauft seine ihm ex jure hereditario mit seiner Frauen, geborne Köhnen, eigenthümlich zusehende, auf dasgem Stadtfelde, über den Damm auf denen Cam-psen gelegene 2 Scheffel Acker, erb- und eigenthümlich, an den Schiffer Hans Gaude, für 23 Rthlr. schwer Courant; Hätte-jemand ein Jus contradicendi, der wird hiermit aufgefodert, selches innerhalb 4 Wochen a dato notifice vor dem Magistrat anzuzeigen, und zu justificiren, und zu gewärtigen, daß es ex post nicht weiter damit gehöret werden soll.

Als des seligen Regierendes Canalet-Diener, Herrn Caspar Gottfried Fuhrmanns Witwe, geborne Catharina Hasen, küniglich ohne Leibes Erben, jedoch mit Zurücklassung eines Lehnaments zu Stettin ver-fordern, und zu dessen Publication Terminis auf den 22ten Augusti des Nachmittags um 2 Uhr in dem Sterbe-Haus angesetzt worden; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, so dabey ein Interesse zu haben glauben, alsdenn beliebigt einkündigen.

Es verlanget ein gewisser königlicher Förster einen Jäger-Fürschen, welcher entweder bereits gelernet, oder solches Meier annoch zu lernen Lust hat. Liebhabere wollen sich solcherhalb bey dem Herrn Notario Meuden in Stettin melden, welcher die Conditiones und den Ort anzeigen wird.

Wenn ein guter Fürsche ist, der Lust hat ein Peruquier zu werden, kan sich bey dem Peruquier Herrn Raddel in Stettin melden.

Ad instantiam Louise Genningiu, ist deren von Stargard entwichener Ehemann, Christian Bohnens-tengel, gegen den 6ten October c. edictaliter vorgeladen worden, rechtliche Ursachen seiner Entweichung anzuzeigen, in Entscheidung dessen er für einen bösslich Entwichenen geachtet werden soll; Welches dem-selben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signaturum Stettin, den 7ten Junii 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Als der besagte Kaufmann Johann George Strahlen, aus Murr, Warbacher Ober-Amts in den Herzogthum Württemberg beslegen, Erbätig, den 14ten May c. a. ab ineffecto verstorben, und diesferhalb über dessen

dessen Nachlaß ein gerichtliches Inventarium ediret, und eine Citatio edictalis zu Murr, Stuttgart, & übeck und Steffin veranlaßt; So citiren und laden Wir Director und Assessores der Stadt-Gerichte zu Alten Stettin dessen etwanige Erben hieburch peremptorie, a dato innerhalb 12 Wochen sich vor unserm Stadt-Gericht zu süssen, und in Termino den 18ten September c. 2. legali modo mit zu Recht befähigten Documentis zu legitimiren, sub pena praelusa: Solten auch noch Creditores der Erbschaft vorhanden seyn; so werden selbige gleichfalls, um in obigen Termino ihre Jura wahrzunehmen, sub pena perpetui sicuti vorgeladen. Gegeben Stettin in Judicio den 27ten Junii, 1765.

In Wangerin verkauft selbigen Daniel Matthies Sehnows Witwe, ihr in der Längensstraße belegenes Wohnhaus, an den Bürgermeister Schulz; Welches hieburch bekannt gemacht wird, diejenige, so etwan eine Ansprüche zu haben vermeynen, müssen sich in Termino den 30ten August c. beym Magistrat melden, nachhero wird niemand weiter geböret werden.

Zu Voritz soll den 30ten August c. gerichtlich verlassen werden:

1.) Das von dem Herrn Accis-Inspector Hoberti per Licitationem stehende halblagisches Haus, in der Velterstraße, zwischen Meister Scheiden und Bäcker Quant gelegen, so der Witwe München jugerhörig gewesen, für 264 Rthlr.

2.) Des Baumanns Herrn Samuel Federich Rohr ganzlagisches Haus, in der Stettinschen Straße, zwischen dem Seiler Schröder und Bäcker Silberschmidt gelegen, an den Ackermann Erdmann Edoleser für 900 Rthlr.

3.) Des Bürger Kohlhoßs halblagisches Haus, in der Wollweberstraße gelegen, an Käufern Herrn Rohr für 280 Rthlr.

4.) Einen Morgen Hauptstück im mittlern Bobin, neben Herrn Hahn und selbigen Director von Ithen Erben gelegen, so der Schuster Meister Ladewig verkauft, an die Frau Magister Schöningen für 119 Rthlr.

Als die gnädige Fräulein von Wedell zu Kiserow verstorben, und über derselben Nachlaß ein Inventarium errichtet werden soll; So wird solches denenjenigen, so an derselben Nachlaß einige Forderungen zu formiren vermögen, bekannt gemacht, um solche der gnädigen Fräulein von Borek zu Kiserow bey Stargard, oder dem Kreis-Receiver Zimmermann in Stargard, innerhalb 14 Tagen anzuzeigen, damit selbige dem Inventario inferiret werden können.

Zu Göllin hat der Herr Hofgerichts-Rath Wodt, seine Ecksheune am H. Hitherschen Kirchhofe, an die Feldscheerer, Herrn Eschgang und Herrn Ritter verkauft; Welches dem Publico Königlicher Verordnung nach bekannt gemacht wird, und soll die Sheune nächstkommenden Verlastenen gehörig verlassen werden.

Zu Alten Damm wollen die Vormünder selbigen Johann Keynow Sinder, ihr Erbhause in der Langengasse, am Steffiner Thor gelegen, den 15ten August c. gerichtlich verlassen; Welches hieburch jedermann sub pena praelusa bekannt gemacht wird.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst accordiret, daß wenn einer zu Greifenberg in Pommern eine müße Stelle bedauert, er zu einem Hause à 2 Etagen 200 Rthlr. zu einem Hause à 1 Etage 100 Rthlr. baar Geld, dabey auch freyes Bauholz haben solle. In diesem 1765ten Jahre sollen 6 müße Stellen bebauet werden, im Jahr 1766 nehet 6 Stellen, im Jahr 1767, 5 Stellen. Es werden also die Bauzulassige invitiret, von dieser Königlichen Gnade zu profitiren, und sich ehrens beym Magistrat zu melden. Wenn sich auch jemand finden sollte, der Anno 1766 und Anno 1767 eine Art von Fabricen alhier stabiliren wolle, selbige sich ebenfalls beym Magistrat anzugehen, und seine etwanige Conditiones vorzutragen, da denn seinet wegen sogleich höhern Ortes referiret werden soll. Greifenberg, den 15ten Julii 1765.

Da der Herr Pastor Ehren Mathias zu Barnimelow mit Tode abgegangen, und nach sich ein Testament verlaßet, dessen Witwe aber die Publication verweigert; So wird Terminus dazu, und zu Aufnahme eines Inventarii auf den 6ten August c. frühe um 8 Uhr anberahmet, und solcher hieburch bekannt gemacht. Im Fall nun jemand ein Interesse dabey zu beobachten, hat sich derselbst im Pfarrhause einzufinden, und seine Jura wahrzunehmen.

Zu Schwienemüde hat der Einwohner Gustav Reuter, sein zwischen Bauer und Fouquet belegenes Wohnhaus verkauft, worüber dem Käufer in Termino den 12ten August c. die gerichtliche Verlesung erteiltet werden soll; Welches denen Königlichen Verordnungen gemäß hieburch bekannt gemacht wird.

Zu Demmin hat der Bürger und Schneider Bestow, daß in der Baufrasse sub N. 37. belegene Wohnhaus, von seinem Miterben käuflich estanden; So werden alle diejenigen, so an diesen Hause auf irgend eine Art Ansprüche haben, hiemit sub prejudicio citiret und vorgeladen, innerhalb 3 Wochen sich gehörig zu Rathhause zu melden, und ihre Befugnisse rechtlicher Art nach vorzubringen.

Von Trexow an der Tollense wird hiemit bekannt gemacht, daß heute über 4 Wecken des dieseligen verstorbenen Bürger und Schuster Meister Jacob Wiffens Haus, Kauf- und Erbschaftsgelder, an denen Erben ausgezahlt werden sollen; Wer demnach eine rechtliche Ansprüche an dieselben noch zu haben vermag, muß

meynet, hat sich binnen solcher Zeit bey dem Magistrat zu melden, widrigenfalls derselbe hiermit gänzlich präcludiret wird. Kretow an der Zollensee, den 17ten Julii 1765.

Zu Rentom an der Zollensee, hat der Bürger und Schuster Meister Christian Barg, einen Vorgen Acker von 4 Schoffel Einfall, im Mittel Felde, zwischen Meister Albrecht Rentern und Martin Höften, für 107 Rthlr. gutem Silde, an dem Bürger und Brauer Johann David Hünzel verkauft und erlassen.

Da die Zeit heran naht, daß zur Verpflegung der Königl. Cavallerie vom Lande Veranstellung gemacht werden müsse, und die Königl. Krieges- und Domainen Cammer ratione derer Königl. Rentier so nicht, als nicht genügend die Ritterschaft convenabler findet, wenn die Jourage, so wie im vorherigen Jahre, durch einen Entrepreneur besorget würde: So haben die Landräthe des Saatziger und Prißischen Kreises, Terminum Licitationis auf diese Entreprise auf den 17ten August c. angesetzt; Wer also im Stande ist, hinlängliche Caution zu stellen, und solche gleich in Termino zu verstreiten, ingleichen mit Vorschuß versehen ist, wolle sich an dem bestimmten Tage Vormittage zwischen 9 und 10 Uhr, bey vorgedachte Landräthe, und zwar in des Herrn Kaufmann Streizens Hause in Stargard melden, ihr Geböth thun, und gewärtig seyn, daß die ganze Verpflegung von beyden Kreisen minus licitanti werde zugeschlagen werden.

Als im abgemenem Jahre ein alter Knecht Nahmens Gerson Meyer, ohnweilt Stralsburg gebürtig, ab intestato hieselbst bey dem Bürger Zweg verstorben; So werden alle und jede, die an der Hinterschenschaft des obgedachten Gerson Meyers ein Erbrecht, oder sonstige Forderung ex quocunque capite sie auch sey, zu haben vernehmen, Krafft dieses preemtorie citiret und vorgeladen, den 8ten October c. Morgens um 9 Uhr in der diesesen Gerichtsstunde, entweder persönlich, oder durch satzsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr etwaniges Erbrecht, oder sonstige Forderung gehörig zu decliren, im widrigenfall aber zu gewärtigen haben, daß wer sich in Termino präfixo nicht gemeldet, und seine Rechte nicht nachgenommen hat, auf immer präcludiret, und denen so sich gemeldet, prävia legitimatione, die Erbschaft vererbt werden soll. Decretum Fidei-land in Mecklenburg-Strelis, den 2ten Julii 1765.

Richter und Rath.

Der Schneider Bergin, hat seine zu Gark an der Döppersforde belegene Futterbude, an den Bürger Frenke verkauft: Welchem solche den 2ten August c. vor- und abgelassen werden soll.

Der Schuster Koch, hat seine zu Gark an der Döppersforde belegene Futterbuden-Stelle, an den Wauer Köhler verkauft: Und will ihm solche den 2ten August c. vor- und ablassen.

Wachdem Johann Strey, Cossäthen-Sohn, aus dem Königl. Amtesdorf Sonnenblehr gebürtig, schon vor vielen Jahren sich von da weg, und ausser Landes begeben, und bis daher nicht wieder eingekundet: So wird gedachter Johann Strey hiermit citiret, sich binnen drey Monaten, und längstens den 23sten October c. vor hiesigem Amte zu stellen, und das von seinem Vater ihm zugewallene Erbrecht, gegen Versicherung, daß er sich in Königl. Landen ansäßig gemacht, oder noch ansäßig machen wolle, in Empfang zu nehmen. In Entschung dessen hat er zu gewärtigen, daß wieder ihm nach emanirten Königl. Edicten von ausgezogenen Landes-Kindern, wird verfahren werden. Am Gülsow, den 17ten Julii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Amt.

Zu Greiffenberg verkauft der Leinweder Ebel, sein Wohnhaus in der Regastrasse, an den Nagelschmidt Berns: Wer hierüber was einzuwenden, kan sich in Termino den 1sten August c. zu Rathhause melden.

Zu Alten Damm hat der Herr Senator Gottblif Wiesel, sein Haus in der Wählendrasse, neben seinem Wohnhause dafselbst belegen, edlich verkauft, und soll in Termino den 12ten August c. dem Käufer gerichtlich verlassen werden: Welches hiedurch jedermann zu Wahrnehmung seiner Besorgung sab pona perpetui silentii bekannt gemacht wird.

Zu Cöthberg verkauft die St. Nicolai Kirche, eine in der Landebandtsgrasse, zwischen dem Proviants-Haus, und Meißer Büblers Reichler belegene müße Hauskelle, so sie zu ihrer Befriedigung von dem Anterofficier Schröder annehmen müssen, an dem Bäcker Meister Johann Jacob Busler; So zu Wahrnehmung aller iden Rechtes abhätig bekannt gemacht wird.

25. Preise von verschiedenen zum Verkauf fürhandenen Güthern in Stettin.

COURS der Wechsel.

Holländisch Courant à 135 bis 135½ pro Cent in Louis d'Or.
Dito à 143 bis 143½ pro Cent in neu Courant.

Hamburger Banco à 141½ bis 142 pro Cent in Louis d'Or.

Hamburger Banco à 147 bis 148 pro Cent in neu Courant.

Waaren

Waaren bey Schiff = Pfund

à 280 th .

Schwedisch Eisen	13	Rthlr.
Englisch Bleij	18	Rthlr.

Bier = und Brantweintare.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne	I	2	9 $\frac{3}{4}$
das Quart			6
auf Boucailen gezogen			8
Stettinsch ordinair braun u. weiß Gerstenbier, die halbe Tonne			
das Quart			
Weizenbier, die halbe Tonne	I	2	9 $\frac{3}{4}$
das Quart			6
auf Boucailen gezogen			8
Das Qu. ordin. Kornbrantwein			4

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2 Pf. Semmel			4
3 Pf. dito			6
Für 3 Pf. schön Roggenbrod		13	3
6 Pf. dito		27	2
I Gr. dito	I	23	1
Für 6 Pf. Hausbackenbrod			31
I Gr. dito	I	31	
2 Gr. dito		3	30

Fleischtare.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	I	I	6
Kalbsteisch	I		2
Hammelfleisch	I		1
Schweinfleisch	I		2
Rohfleisch	I		1
1.) Gefröse vom Kalbe			4
2.) Kopf und Hüße			4
3.) Das Geschlinge			4
4.) Rinder - Kalbdann	I		9
5.) Eine gute Ohren - Zunge			8
6.) Eine geringere			6
7.) Ein Hammel - Gefchling			1
8.) Hammel - Kalbdann			1

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 17. bis den 24. Julii, 1765.

Ehrich Biele, dessen Schiff Maria Elisabeth, von Schwienemünde mit Zucker.
 Jac. Bever, eine Yacht, von Wollgast mit Malz.
 Ehrst. Utecht, dessen Schiff die güldene Sonne, von Petersburg mit Stückgüther.
 Späke Wiebes, dessen Schiff Anna Louisa, von Amsterdam mit Stückgüther.
 Mich. Möller, dessen Schiff Soppia, von Schwienemünde mit Wein.
 Joach. Olhoff, dessen Schiff die Fortuna, von Schwienemünde mit Zucker.
 Raken Stahl, dessen Schiff St. Johannis, von Königsberg mit Roggen.
 Ehrst. Albrecht, dessen Schiff Catharina, von Arde mit Butter, Käse und Speck.
 Jac. Stapelbeck, dessen Schiff die Stadt Trissese, von Königsberg mit Getreide.
 Mart. Krüger, dessen Schiff St. Johannis, von Schwienemünde mit Wein.
 Mart. Wegner, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Roggen.
 Adam Raken, eine Yacht, von Wollgast mit Eisen.
 Hans Jansen, dessen Schiff die Stadt Hamburg, von Arde mit Speck und Kreide.
 Jens Nelsen, dessen Schiff Catharina, von Arde mit Butter, Speck und Kreide.
 Ehrst. Bander, dessen Schiff Dorothea Juliana, von Schwienemünde mit Stückgüther.
 Nicola Möller, dessen Schiff Regina, von Schwienemünde mit Roggen.
 Gottfr. Strenz, dessen Schiff St. Johannis, von Schwienemünde mit Roggen.
 Lorenz Christenfen, dessen Schiff die Hofnung, von Arde mit Butter und Speck.
 Ehrst. Krüger, eine Yacht, von Wollgast mit Eisen.
 Mich. Spahn, dessen Schiff die Hofnung, von Schwienemünde mit Roggen.
 Pet. Ganschow, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Roggen.
 Andr. Melchert, dessen Schiff der Postreuter, von Schwienemünde mit Stückgüther.
 Ehrst. Krause, dessen Schiff Achmet Essenb, von Schwienemünde mit Wein.
 Pet. Zahn, dessen Schiff Catharina, von Schwienemünde mit Roggen.
 Mich. Bensch, eine Yacht, von Wollgast mit Eisen.
 Mart. Schmitz, dessen Schiff Catharina, von Schwienemünde mit Stückgüther.
 Mart. Weyenkein, dessen Schiff Anna Maria, von Schwienemünde mit Wein.
 Jac. Reimer, eine Yacht, von Schwienemünde mit Wein.
 Mich. Kruse, dessen Schiff Anna Margaretha, von Schwienemünde mit Wein.

Mich.

Mich. Richter, dessen Schiff Maria, von Schwie-
nemünde mit Wein.
Christ. Hübler, dessen Schiff die Hofnung, von
Schwienemünde mit Roggen.
Friedr. Schauer, dessen Schiff der Ritter St. Jür-
gen, von Copenhagen mit Ballast.
Jac. König, eine Yacht, von Wollgast mit Elsen.
Jac. Hagemann, eine Yacht, von Wollgast mit
Elsen.
Glede. Grodt, dessen Schiff St. Peter, vor Kö-
nigsberg mit Mehl.
Hans Ralff, dessen Schiff Anna Elisabeth, von
Arde mit Kreide.
Caßen Jang, dessen Schiff Sophia, von Bourbeaur
mit Wein.
Kambcke, dessen Schiff Jans Hedina, von Bour-
beaur mit Wein.
Die Serenth Schmidt, dessen Schiff Catharina
Margaretha, von Bergen mit Hering.
Christ. Rehberg, dessen Schiff die Hofnung, von
Copenhagen mit Ballast.
Job. Buchdahl, dessen Schiff St. Johannis, von
Copenhagen mit Ballast.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 17. bis den 24. Julii, 1765.

Joach. Quhl, dessen Schiff Johannis, nach Greifswald mit Brennholz.
Jens Peteren, dessen Schiff Anna Maria, nach
Stensburg mit Toback.
Hans Lörcke, dessen Schiff Mars, nach Rosock mit
Brennholz.
Guerd Vries Herestra, dessen Schiff der Graf Büh-
ren, nach Doctum mit Wanden.
Pet. Meyer, dessen Schiff Johann, nach Peteraburg
mit Ballast.
Hide Heint. Eba, dessen Schiff Maria Elisabeth,
nach Amsterdam mit Piepenstäbe.
Job. Stoll, dessen Schiff Catharina, nach Schwie-
nemünde mit Piepenstäbe.
Mich. Stoll, dessen Schiff Catharina, nach Schwie-
nemünde mit Piepenstäbe.
Andr. Stoffenen, dessen Schiff Regina Maria, nach
Schwienemünde mit Piepenstäbe.

Claus Bremer, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach
Kiel mit Roggen.
Wert Werschen, dessen Schiff die Jungfer Anna,
nach Norden mit Walcken.
Job. Wegner, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach
Copenhagen mit Wanden.
Per. Wende, dessen Schiff die Hofnung, nach Woll-
gast mit Erdeneisig.
Carl Herrmann, dessen Schiff Sophia, nach Strals-
fund mit Brennholz.
Mich. Lieckfeldt, dessen Schiff Anna Maria, nach
Copenhagen mit Wanden.
Paul Wegner, dessen Schiff Dorothea Louisa, nach
Königsberg mit Salz.
Jac. Janssen, dessen Schiff Charlotta Louisa, nach
Amsterdam mit Walcken.
Joach. Buchdahl, dessen Schiff der Engel, nach
Copenhagen mit Wanden.
Mart. Langhoff, dessen Schiff die Hofnung, nach
Wollgast ledig.
Joach. Sandberg, dessen Schiff Catharina, nach
Eckelförde mit Toback und Glas.
Jan Dücken, dessen Schiff die 6 Gebrüder, nach
Amsterdam mit Walcken.
Jonathan Woller, dessen Schiff Anna, nach Lübeck
mit Toback.
Job. Dan. Stein, dessen Schiff die Zufriedenheit,
nach Danzig ledig.
Oncke Hanssen, dessen Schiff die Frau Leukhe,
nach Horu mit Piepenstäbe.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 17. bis den 24. Julii, 1765.

	Winspel	Scheffel
Weizen	1.	17.
Roggen	1.	3.
Gerle	2.	18.
Malz		8.
Haber		
Erbsen		
Buchweizen		
Summa	6.	4.

26. Wolle: und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 17ten bis den 24sten Julii, 1765.

	Wolle, der Stettin.	Weizen, der Wisp.	Koggen, der Wisp.	Gerste, der Wisp.	Malz, der Wisp.	Haber, der Wisp.	Erbfen, der Wisp.	Buchweiz, der Wisp.	Hofsen, der Wisp.
Zu									
Anclama	1 R. 20g.	74 R.	30 R.	24 R.	24 R.	15 R.	32 R.		
Bahr	Hat	nichts	eingesandt						
Belgard	2 R. 16g.	76 R.	36 R.	24 R.	21 R.	16 R.	34 R.	55 R.	
Beerwald	Haben	nichts	eingesandt						
Bublig									
Bütow	3 R.	60 R.	32 R.	20 R.	22 R.				20 R.
Camtin	2 R. 16g.	54 R.	32 R.						
Eolberg									
Eörlin	Haben	nichts	eingesandt						
Eöslin									
Daber		76 R.	34 R.	21 R.		16 R.			
Damm			32 R.		22 R.	16 R.			
Demmin	Haben	nichts	eingesandt				30 R.		
Friedrichs									
Freyenwalde		78 R.	32 R.	18 R.	23 R.	12 R.	32 R.		23 R.
Garg	Hat	nichts	eingesandt						
Gollnow		56 R.	36 R.	20 R.					
Greiffenberg		60 R.	32 R.	22 R.	26 R.	16 R.	32 R.		24 R.
Greiffenhagen	3 R.								
Gülzow									
Jacobsbagen									
Jarmen									
Lades	Haben	nichts	eingesandt						
Lauenburg									
Maffow									
Mangardt									
Neumark									
Nesowalck	3 R. 4g.	70 R.	28 R.	23 R.	25 R.				20 R.
Pencun	Haben	nichts	eingesandt						
Platze									
Pölig									
Polnow									
Polzin	3 R. 4g.	48 R.	32 R.	24 R.		18 R.	32 R.		20 R.
Poritz	Haben	nichts	eingesandt						
Ragebuhr									
Regenwalde									
Regenwalde									
Rummelsburg		48 R.	30 R.	20 R.	24 R.	12 R.	30 R.		
Schlame		50 R.	33 R.	22 R.		16 R.	30 R.		20 R.
Stargard	Hat	nichts	eingesandt						
Stepenitz	3 R. 4g.	70 R.	28 R.	23 R.	25 R.				20 R.
Stettin, Alt	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Neu	2 R. 16g.		28 R.	22 R.					48 R.
Stolz									
Schwienmünde	Haben	nichts	eingesandt						
Tempelburg									
Trepow, N. Pom.		60 R.	36 R.	24 R.	24 R.	16 R.	36 R.		24 R.
Trepow, N. Pom.	Haben	nichts	eingesandt						
Uckermünde									
Ufedom		40 R.	33 R.	20 R.		20 R.	33 R.		24 R.
Wangerin									
Werben	Haben	nichts	eingesandt						
Wollin									
Zachan									
Zanow									

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.